

## **Begründung**

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserbandsrechtlicher Vorschriften

### **Zu den Vorschriften im Einzelnen:**

#### **Artikel 1**

##### **Zu Nr.: 1 (Überschrift des 1. Abschnitts)**

Es ist angezeigt, die aus der WRRL und der 7. WHG-Novelle vom 18.06.2002 resultierenden Bewirtschaftungsvorgaben im ersten Teil dieses Gesetzes zu regeln. Dies macht die Einführung von zwei Abschnitten erforderlich.

##### **Zu Nr.: 2 (§ 1)**

Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass durch die neu eingeführte flusseinzugsgebietsbezogene Gewässerwirtschaftung keine Einschränkung des sachlichen Geltungsbereichs verbunden ist. Auch kleinere Gewässer und Gewässerabschnitte unterliegen weiterhin den im Wasserhaushaltsgesetz und diesem Gesetz festgelegten Zielen der Wasserwirtschaft und Bewirtschaftungsgrundsätzen.

##### **Zu Nr.: 3 (Überschrift des 2. Abschnitts)**

Die Regelungen über die Bewirtschaftungsplanung der Gewässer ist bislang im vierten Teil des Gesetzes geregelt. Da die Bewirtschaftungsziele und die Planung durch die WRRL rechtlich stärker verknüpft sind, ist angezeigt, die Bewirtschaftungsvorgaben einschließlich der veränderten Planungsinstrumente im ersten Teil des Gesetzes zu regeln.

##### **Zu Nr.: 4 (§ 2)**

Die Vorschrift fasst die Aufgaben der Wasserwirtschaft und die materiellen Bewirtschaftungsvorgaben und –grundsätze zusammen und dient zugleich als Verknüpfungsnorm zu den Sonderregelungen der nachfolgenden Abschnitte dieses Gesetzes.

Absatz 1 Satz 1 knüpft als Grundsatznorm an die Umweltziele des Art. 4 der WRRL und die entsprechenden Bewirtschaftungsziele im Wasserhaushaltsgesetz an. Mit den

Sätzen 2 und 3 wird klarstellt, dass die Bewirtschaftung die Gewässer heutzutage nicht nur das Gewässer selbst im Blickfeld hat. Daher greift Satz 2 die Regelung des § 1a Abs. 1 WHG auf, nach dem auch die von den Gewässern direkt abhängenden Land-ökosysteme und Feuchtgebiete, soweit deren Wasserhaushalt betroffen ist, zu schützen sind. Diese Zielsetzung ist in Artikel 1 Buchst. a und Artikel 4 Abs. 1 Buchst. c WRRL ausdrücklich erwähnt. Mit Satz 3 wird der Forderung in § 1a WHG Rechnung getragen, eine nachhaltige Entwicklung der Gewässer unter Beachtung der Erfordernisse des Naturhaushalts und des Klimaschutzes zu gewährleisten. Die Regelung, im Rahmen der Bewirtschaftung mögliche Verlagerungen von nachteiligen Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes zu berücksichtigen (Satz 4), entspricht dem aus der IVU-Richtlinie resultierenden integrativen Ansatz.

Nach dem durch die 7. WHG-Novelle vom 18.06.2002 geänderten § 1a hat das Landesrecht zu bestimmen, dass der Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung vorrangig aus ortsnahen Wasservorkommen zu decken ist, soweit überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit nicht entgegenstehen. Mit der Aufnahme der dem Wasserhaushaltsgesetz entsprechenden Vorschrift in das Landeswassergesetz wird für die vollziehenden Wasserbehörden verdeutlicht, dass diese Bewirtschaftungsvorgabe künftig bei der Erteilung von Erlaubnissen und Bewilligungen zu beachten ist. Durch den Vorrang der Wasserversorgung aus örtlichen Wasservorkommen soll das Interesse und die Verantwortung der Gemeinden und ihrer Einwohner an einer ausreichenden Wasserversorgung mit qualitativ gutem Wasser und damit die Rücksichtnahme auf die Gewässer gestärkt werden. Die Regelung ist im Zusammenhang mit den Änderungen in den §§ 47 ff. zu sehen.

Der neu eingefügte Absatz 3 berücksichtigt die Forderung der WRRL, wirtschaftliche Instrumente einzusetzen und den Grundsatz der Kostendeckung der Wassernutzungen einschließlich umwelt- und ressourcenbezogener Kosten zu berücksichtigen, wenn Maßnahmen gegen Beeinträchtigungen oder Schädigungen der aquatischen Umwelt (Erwägungsgrund 38, Art. 5 und 9) konzipiert werden.

Die Raumordnungsklausel des bisherigen Absatzes 2 - jetzt Absatz 4 - wird an die aktuellen raumordnerischen Belange angepasst.

#### **Zu Nr.: (§ 2a)**

Mit den Ergänzungen in § 2a wird sichergestellt, dass für die erforderlichen Rechtsverordnungen, die zur Umsetzung der zahlreichen ins Detail gehenden Regelungen der WRRL, insbesondere zur Umsetzung der Anhänge II, III und V, keine Zweifel hinsichtlich einer ausreichenden Ermächtigung vorliegen. Die im Eingangssatz vorgenommenen Änderungen sind Anpassungen, die den Verordnungszweck betreffen und an die im Rahmen der 7. WHG-Novelle erweiterten Bewirtschaftungsgrundsätze anknüpfen.

**Zu Nr.: (§ 2b)**

Die Bestimmung führt den Regelungsauftrag an die Länder nach § 1b Abs. 3 WHG aus, um die Vorgaben des Art. 3 WRRL zu erfüllen. Sie ordnet die oberirdischen Gewässer und das Grundwasser den in Nordrhein-Westfalen aufgrund der hydrologischen und morphologischen Gegebenheiten zu bildenden Flussgebietseinheiten zu. Die Bewirtschaftung für die vier Flussgebietseinheiten erfolgt nach Maßgabe der in diesem Abschnitt festgelegten Vorgaben. Einige kleinere auf dem Gebiet von NRW gelegene Gebiete wie z.B. die Hase (Einzugsgebiet der Ems), die Ahr, Kyll und Lahn (Einzugsgebiet des Rheins), die Eder und Diemel (Einzugsgebiet der Weser) sowie kleinere Maaszuflüsse werden nicht in dieser Weise beplant. Sie werden allerdings direkt mit den Planungen der angrenzenden Länder oder Staaten koordiniert, um keine Lücken in der Gesamtplanung eines Flussgebietes entstehen zu lassen. Die in der Anlage 1 beigefügte Karte stellt die Lage der Flussgebietseinheiten und ihre Begrenzungen dar. Die Karte hat ebenso wie die Karte aller Flusseinzugsgebietseinheiten in der BRD (vgl. Anhang 1 zu § 1b Abs. 1 WHG) keine normative Wirkung. Sie dient der Veranschaulichung.

**Zu Nr.: (§ 2c)**

Soweit die WRRL Vorgaben für das Erreichen eines bestimmten Gewässerzustandes enthält, setzt das Wasserhaushaltsgesetz diese für die einzelnen Gewässerarten in den §§ 25a, 25b, und 33a in Gestalt von Bewirtschaftungszielen normativ um. Aufgrund der durch Art. 75 GG eingeschränkten Kompetenz des Bundesgesetzgebers müssen die von der WRRL termingenau vorgegebenen Fristen durch Landesrecht umgesetzt werden (vgl. § 25c und § 33a Abs. 4 WHG). Diese Umsetzung erfolgt mit Absatz 1 Satz 1. Absatz 1 Satz 2 stellt an dieser Stelle nochmals klar, dass die im Wasserhaushaltsgesetz festgelegten Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen mit dieser Regelung keine Änderungen erfahren, d. h. unberührt bleiben.

Absatz 2 konkretisiert die in der WRRL und im Wasserhaushaltsgesetz vorgesehenen Verlängerungsmöglichkeiten (vgl. §§ 25c Abs. 2 und 33 Abs. 4 WHG). Die WRRL sieht eine Verlängerung um zweimal 6 Jahre, d. h. um zwei Bewirtschaftungsplanzyklen vor (Art. 4 Abs. 4c WRRL). Dies kann jedoch nur unter Beachtung des § 25c Abs. 2 bis 4 WHG genannten Gründe erfolgen. In entsprechender Weise ist eine landesgesetzliche Umsetzung erfolgt.

**Zu Nr.: (§ 2d)**

Mit der 7. WHG-Novelle sind die bisherigen wasserwirtschaftlichen Planungsinstrumente obsolet geworden. Dies betrifft den bisherigen wasserwirtschaftlichen Rahmenplan (§ 36 WHG a. F.) und den Bewirtschaftungsplan alter Prägung (§ 36b WHG (a. F.)). Zugleich wurde das Instrument des Maßnahmenprogramms, das nach dem Konzept der WRRL wesentliches Element der Bewirtschaftungsplanung ist, mit der 7. WHG-Novelle eingeführt. Die Regelung des § 2d ist erforderlich, um die Vorgaben der Art. 11 und 13 sowie die bundesrechtlichen Regelungsaufträge der §§ 36 Abs. 1 und 36b Abs. 1 WHG umzusetzen.

Da die Bewirtschaftungsverantwortung bei den Ländern liegt, wird durch Absatz 1 sichergestellt, dass für die nordrhein-westfälischen Anteile einer Flussgebietseinheit ein Maßnahmenprogramm und ein Bewirtschaftungsplan aufgestellt werden. Die Zuweisung der Zuständigkeit an die oberste Wasserbehörde berücksichtigt, dass bei allen vier Flussgebietseinheiten eine Koordinierung mit benachbarten Bundesländern und teilweise auch mit benachbarten Mitgliedstaaten notwendig wird. Absatz 1 Satz 2 legt fest, welche Institutionen im Zuge der Aufstellung des Maßnahmenprogramms und des Bewirtschaftungsplans zu beteiligen sind. Besondere Bedeutung kommt hierbei der Beteiligung der größeren Wasserverbände zu, da diese einerseits über zahlreiche wasserwirtschaftliche Kenntnisse und Daten verfügen, andererseits die Maßnahmen umzusetzen haben, die Gegenstand des Maßnahmenprogramms sind. Hiervon unberührt bleiben sämtliche Möglichkeiten der aktiven Beteiligung nach § 2g schon im Vorfeld der Planaufstellung einschließlich des Stadiums der Bestandsaufnahme als Vorstufe einer Planung.

Absatz 2 regelt die Koordinierungsverpflichtungen, die sich aus Artikel 3 Abs. 3, 4 und 5 WRRL sowie aus § 1b Abs.2 WHG ergeben und ferner die Mitwirkungsformen bei der Beteiligung von Bundesbehörden, soweit deren Verwaltungskompetenzen oder die Pflege auswärtiger Beziehungen nach Art. 32 GG berührt sind.

Durch Absatz 3 wird die oberste Wasserbehörde ermächtigt, weitere Einzelheiten der Planaufstellung zu regeln. Ferner stellt Absatz 3 klar, dass Einzelheiten einer länderübergreifenden Koordinierung sowie die Einrichtung von gemeinsamen Koordinierungsstellen in Gestalt von Länderverwaltungsabkommen festgelegt werden können.

Absatz 4 nimmt für den Inhalt des Bewirtschaftungsplans den Bezug auf die entsprechenden Bestimmungen der WRRL. Im Gegensatz zum Maßnahmenprogramm, dessen Inhalt bereits bundesrechtlich durch § 36 WHG bestimmt ist, muss die Bestimmung des Inhalts des Bewirtschaftungsplans in Ergänzung zu § 36b Abs. 2 und 3 WHG aus kompetenzrechtlichen Gründen im Landesrecht erfolgen.

Die Absätze 5 und 6 enthalten die erforderlichen Fristbestimmungen für die Umsetzung der Maßnahmen und die Überprüfung von Maßnahmenprogramm und Bewirtschaft-

tungsplan gemäß den Vorgaben der Art. 11 Abs. 7 und 8 sowie Art. 13 Abs. 6 und 7 WRRL.

**Zu Nr.: (§ 2e)**

Nach Art. 13 Abs. 5 WRRL kann der Bewirtschaftungsplan um Detailpläne und –programme ergänzt werden. § 2e Abs. 1 greift diese Option zur Klarstellung auf, ohne dass damit eine verbindliche Vorgabe für die Durchführung solcher Detailpläne verbunden ist. Sollten Planergänzungen in einem Flusseinzugsgebiet geboten sein, wird durch die Verweise in Absatz 2 sichergestellt, dass das Verfahren und die Verbindlichkeit sich nicht von der Aufstellung des Maßnahmenprogramms und des Bewirtschaftungsplanes unterscheiden.

**Zu Nr.: (§ 2f)**

§ 2f regelt die Bekanntmachung der für Nordrhein-Westfalen maßgeblichen Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne. Im Hinblick auf die nach der WRRL gebotene Veröffentlichung zum Zwecke der Information und Anhörung der Öffentlichkeit (vgl. § 2g Abs. 2 bis 4) ist ebenfalls eine Veröffentlichung im Ministerialblatt vorgesehen. Um der Öffentlichkeit eine Einsichtnahme zu ermöglichen, wird bei der Bekanntgabe auch der Ort der Auslegung angegeben. Die Auslegung soll möglichst regional erfolgen. Die zuständige Behörde wird durch die Zuständigkeitsverordnung für den technischen Umweltschutz festgelegt. Da die Aufstellung des Maßnahmenprogramms und des Bewirtschaftungsplans sowie die Inhalte der Planung Folge EU-rechtlicher Vorgaben sind, müssen Maßnahmenprogramm und Bewirtschaftungsplan für die Behörden für verbindlich erklärt werden. Auf diese Weise wird sicher gestellt, dass auch die Behörden, die nicht dem fachlichen Weisungsrecht der obersten Wasserbehörde unterliegen, die aus den Plänen und Programmen für ihren Aufgabenbereich folgenden Verpflichtungen erfüllen.

**Zu Nr.: (§ 2g)**

Mit § 2g wird dem Regelungsauftrags aus § 36b Abs. 5 WHG Rechnung getragen und zugleich Art. 14 WRRL umgesetzt.

Mit Absatz 1 werden die für die Bewirtschaftungsplanung verantwortlichen Behörden angehalten, schon im Vorfeld der konkreten Planung interessierten Stellen eine Beteiligung zu ermöglichen. Die konkrete Ausgestaltung wird nicht weiter gesetzlich reglementiert, sondern ist von den jeweiligen Arbeitsschritten der Bewirtschaftungsplanung abhängig. Gegenstand der aktiven Beteiligung nach Absatz 1 sind z. B. die im Rahmen

der Bestandaufnahme durchgeführten Gebietsforen, die fachliche Zusammenarbeit mit den Wasserverbänden, die Einrichtung der Steuerungsgruppe, in der die wasserwirtschaftlich betroffenen und interessierten Kreise aktiv am Gestaltungsprozess mitwirken können. Zur Information und Unterrichtung der Öffentlichkeit gehören ferner die Herausgabe von Flyern und die Einstellung von Informationen ins Internet. Hiervon unberührt bleiben die formal geregelten Beteiligungs- und Koordinierungsvorgaben des § 2d.

Artikel 14 WRRL fordert die Mitgliedstaaten weiter auf, den Bewirtschaftungsplan bereits in der Vorbereitungsphase zu veröffentlichen und der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme sowohl zum Zeitplan für die Aufstellung des Plans, zu einem vorläufigen Überblick über die wesentlichen Gewässerbewirtschaftungsfragen sowie zum endgültigen Planentwurf zu geben. § 36b Abs. 5 Satz 1 WHG weist die Regelung diesbezüglicher Einzelheiten dem Landesrecht zu. Die Absätze 2 bis 5 setzen diese Vorgaben um. Absatz 6 enthält die notwendige Verweisungsnorm, um sicherzustellen, dass bestimmte Vorgaben auch im Rahmen der Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne beachtet werden.

### **Zu Nr.: (§ 3)**

Die Änderung von Satz 1 Nr. 1 ist redaktioneller Art. Die Änderung in Satz 2 stellt entsprechend der bisherigen gerichtlich bestätigten Auslegung klar, dass Anlagen, die für einen bestimmten Zweck angelegt werden, keine Gewässer sind, unabhängig davon, ob in ihnen das Wasser versickert wird und sie daher mit dem Wasserhaushalt verbunden sind. Das gilt zum Beispiel für Anlagen zur Beseitigung von Niederschlagswasser.

### **Zu Nr.: (Überschrift im Dritten Teil)**

Da das Instrument der Reinhalteordnung durch die 7. WHG-Novelle aufgegeben worden ist und auch landesrechtlich nicht mehr benötigt wird, ist eine Anpassung der Überschrift des Abschnitts I geboten.

### **zu Nr.: (§ 14)**

Die Ermächtigung für Regelungen in den Wasserschutzgebietsverordnungen in den bisherigen Sätzen 2 und 3 werden mit den neuen Sätzen 2 bis 4 geändert.

Der neue Satz 2 enthält lediglich eine Klarstellung, was unter dem bisher verwandten Begriff „Anordnungen“ zu verstehen ist. Die Möglichkeit, Anordnungen im Einzelfall zu treffen, wird in Satz 3 gestrichen und in Satz 5 generell geregelt, da es nicht systemgerecht ist, dass Anordnungen im Einzelfall allein in den bisher in Satz 2 geregelt Fällen

möglich sind. Satz 4 trägt dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung und stellt klar, dass anstelle eines Verbots die aufgeführten milderen Regelungen getroffen werden können.

Die besonderen Veröffentlichungsvorschriften für Wasserschutzgebietsverordnungen in bisherigen Satz 4 werden aufgehoben, um eine einheitliche Veröffentlichungsregelung für die auf der Grundlage des Landeswassergesetzes erlassenen Verordnungen zu erhalten. Für alle Veröffentlichungen von Verordnungen soll in Zukunft § 333 OBG gelten.

#### **Zu Nr.: (§ 15)**

##### **Buchstabe a) aa):**

Das Oberlandesgericht Hamm hat in einem Urteil vom 30. April 1998 – 16 U (Bau) 7/97 OLG Hamm – die Entschädigungspflicht des Trägers eines Heilbades unter Hinweis auf den über § 16 Abs. 3 entsprechend anwendbaren § 15 Abs. 2 verneint. Danach ist das Land zur Entschädigung verpflichtet, wenn in einer Schutzgebietsverordnung - hier Heilquellenschutzgebietsverordnung - ein Begünstigter formal nicht benannt ist. Dies ist Folge der Regelung des § 15 Abs. 2 Satz 3, nach dem es unbeachtlich ist, ob das Wassergewinnungsunternehmen tatsächlich einen Vorteil von den Schutzanforderungen hat. Diesen Mangel gilt es zu bereinigen.

##### **Buchstabe a) bb):**

Folgeänderung von Buchstabe a) aa).

##### **Buchstabe b)**

Bereinigung einer nicht mehr gültigen Währungsangabe.

#### **Zu Nr.: (§ 18)**

Die Benennung der Ministerien wird aufgegeben und ersetzt durch die Benennung der den Ministerien zugewiesenen Behördenfunktionen, die sie als oberste Landesbehörden haben. So ist das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz nach § 136 oberste Wasserbehörde; die oberste Bauaufsichtsbehörde ist in § 60 Abs. 1 Nr. 1 LBauO festgelegt. Dies gilt entsprechend für die anderen Ministerien und gleichermaßen für die zu beteiligenden Ausschüsse des Landtags.

#### **Zu Nr.: (Überschrift des Vierten Teils)**

Die Überschrift ist auf Grund der Änderungen, Ergänzungen und Aufhebung der Regelungen in diesem Teil des LWG anzupassen.

**Zu Nr.: (§ 19)**

**Buchstabe a)**

Auf die Begründung zu § 18 wird verwiesen.

**Buchstabe b)**

Mit dem neuen Absatz 1a wird festgelegt, dass die nach Art. 5 WRRL für die Bestandsaufnahme zu erhebenden Daten und Analysen sowie die in diesem Zusammenhang getroffenen Feststellungen zu den Grundlagen der Wasserwirtschaft gehören. Die Festlegung ist notwendig, da die Bestandsaufnahme ein wesentlicher Bestandteil der in der WRRL festgelegten Strategie zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele ist.

**Buchstabe c)**

Absatz 3 wird aus systematischen Gründen in § 19a (neu) integriert (siehe § 19a Abs. 2).

**Zu Nr.: (§ 19a)**

§ 19a setzt den Regelungsauftrag des § 37a WHG an die Länder um, um die für die Umsetzung der WRRL notwendige Beschaffung und den Austausch vorhandener Informationen einschließlich personenbezogener Daten sicherzustellen.

Mit Absatz 1 wird der Datenaustausch und Informationsfluss erfasst, der nach der von der WRRL geforderten umfassenden Bestandsaufnahme des Gewässerzustands notwendig ist. Aus Gründen der Rechtsklarheit werden die wesentlichen Aufgaben namentlich aufgeführt.

Absatz 2 beinhaltet die aufgehobene Regelung des § 19 Abs. 2. Darüber hinaus ist es notwendig, auch andere Maßnahmenträger und die Gewässerbenutzer, d. h. auch Private, der Überlassungspflicht zu unterwerfen.

Absatz 3 regelt, dass zu den in Absatz 1 genannten Zwecken auch personen- und betriebsbezogene Daten erhoben und weiter verarbeitet werden können. Satz 2 regelt, an wen und zu welchem Zweck die Weitergabe der Daten zulässig ist. Satz 3 stellt klar, dass die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes unberührt bleiben.

**Zu Nr.: (§ 20)**

Eine Regelung zu den wasserwirtschaftlichen Rahmenplänen kann aus den zu § 2d (Maßnahmenprogramm und Bewirtschaftungsplan) genannten Gründen aufgehoben werden. Neu eingeführt wird ein Wasserwirtschaftskonzept. Es dient als fachliche

Grundlage für die Wasserwirtschaftsverwaltung in Bezug auf Flächen, die im Zusammenhang mit dem Hochwasserschutz von Bedeutung sind bzw. sein können.

**Zu Nr.: (§ 21)**

Die Vorschriften über die den Bewirtschaftungsplan alter Art können aus den zu § 2d (Maßnahmenprogramm und Bewirtschaftungsplan) genannten Gründen aufgehoben werden.

**Zu Nr.: (§ 22)**

§ 22 ist aufzuheben, da die Einsichtnahme in die Planungen nunmehr im 1. Teil des Gesetzes ( § 2f) geregelt ist.

**Zu Nr.: (§ 24)**

Bei der Zulassung von Gewässerbenutzungen werden künftig Nebenbestimmungen erforderlich werden, die dazu beitragen sollen, die Bewirtschaftungsziele, d. h. den guten Gewässerzustand bzw. das gute ökologische Potenzial, zu erreichen. Angesichts der Komplexität der Regelungen einerseits und einer eindeutigen Verknüpfung zu den Rahmenregelungen des Wasserhaushaltsgesetz andererseits, insbesondere zu dem durch die 7. WHG-Novelle geänderten § 4 WHG, sind die Änderungen des Absatzes 2 Satz 1 geboten.

**Zu Nr.: (§ 26)**

Auf die Begründung zu § 134 wird verwiesen.

**Zu Nr.: (§ 26a)**

Die Erlaubnis und Bewilligung gehen aufgrund der §§ 7 Abs. 2 und 8 Abs. 6 WHG, d.h. kraft Gesetzes, auf einen Rechtsnachfolger über. Die zuständigen Behörden wissen daher in vielen Fällen nicht, wer aktueller Rechtsinhaber ist. Die Richtlinie 97/11/EG vom 3. März 1997 (UVP-Änderungsrichtlinie), die Richtlinie 96/61/EG vom 24. September 1996 (IVU-Richtlinie) und die WRRL verpflichten die Mitgliedstaaten, Begrenzungen, insbesondere von Entnahmen und Einleitungen, regelmäßig zu überprüfen (vgl. § 154 neu). Da diese Verpflichtung ohne eine Mitwirkung des Gewässerbenutzers nicht wahrgenommen werden kann, ist eine Anzeige der Rechtsnachfolge geboten. Um die Aktualität des Wasserbuchs (siehe hierzu auch die Änderungen des §§ 157 und 158) sicherzustellen, ist der Rechtsnachfolger nach erfolgter Anzeige von Amts wegen in das Wasserbuch einzutragen.

**Zu Nr.: (§ 30)**

Die Regelung soll sog. Vorrats-Zulassungen verhindern. Ein berechtigtes Interesse an solchen Zulassungen gibt es nicht und sie bringen das Problem mit sich, dass sich die Bewirtschaftung des Gewässers in der Zwischenzeit verändert haben kann, so dass die Benutzung gar nicht oder mit anderen Nebenbestimmungen erteilt werden könnte und müsste, wenn die Zulassung ausgenutzt wird.

**Zu Nr.: (§ 31a)**

Gewässer sind Bestandteil des Naturhaushaltes und des Wasserkreislaufs. Sie werden daher direkt und indirekt durch die klimatischen Gegebenheiten beeinflusst. Mit Absatz 1 Satz 1 soll allgemein zum Ausdruck gebracht werden, dass die Nutzung der Wasserkraft einen positiven Beitrag zum Klimaschutz leisten kann.

Bei den Anforderungen an Benutzungen von Gewässern zum Zwecke der Energieerzeugung sind allerdings zwei Belange des Allgemeinwohls zu beachten. Einerseits soll zum Klimaschutz die Wasserkraft unterstützt werden. Andererseits müssen die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie beachtet werden, die bis 2015 einen guten ökologischen Zustand bzw. ein gutes ökologisches Potential für alle Gewässer fordert. Daher stellt Absatz 1 Satz 2 klar, dass die Gemeinwohlverträglichkeit nur dann vorliegen kann, wenn insbesondere die Bewirtschaftungsziele des § 2 und eventuelle Vorgaben in den Maßnahmenprogrammen einer Wasserkraftnutzung an dem konkreten Gewässer nicht entgegen stehen.

Absatz 2 verdeutlicht, dass die Biologie eines Gewässers die entscheidende Komponente für die Einstufung des Gewässerzustands ist. Zur Biologie gehören die Zusammensetzung und Abundanz der Gewässerflora, der benthisch wirbellosen Fauna und der Fischfauna, für die wiederum die Durchgängigkeit des Gewässers von erheblicher Bedeutung ist. Die Wasserkraft hat durch Querbauwerke, Ausleitung von Wasser aus dem Gewässer und Schädigung der Fische durch die Turbine negative Auswirkungen auf diese Komponente, die sich durch Maßnahmen wie Mindestwasserführung und Anlagen zum Fischaufstieg und -abstieg sowie zum Fischschutz nur teilweise ausgleichen lassen. Um dennoch die Wasserkraft zu ermöglichen, werden die Anforderungen an die Benutzung der Gewässer für die Wasserkraft wie folgt formuliert: Jede Anlage muss die Anforderungen an Fischauf- und -abstieg sowie Fischschutz erfüllen, die erforderlich sind, um den Lebensraum der nach den Bewirtschaftungszielen für das konkrete Gewässer vorgesehenen Fischarten sicherzustellen. Beim Ausleitungskraftwerk muss im Gewässer immer eine Mindestwasserführung verbleiben, die

das Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Pflanzen und Tiere sichert. In den Fällen, in denen das Gewässer und nicht der Mühlengraben als Fischwanderweg für diejenigen Fischarten, denen das Gewässer nach den Bewirtschaftungszielen Lebensraum zu bieten hat, dienen muss, hat die Mindestwasserführung diesem Bedürfnis zu entsprechen. Das Gewässer (die sog. Ausleitungsstrecke) wird dann als Fischwanderweg erforderlich sein, wenn die Fischwanderung über die Umleitungsstrecke zu und von der Wasserkraftanlage nicht möglich ist.

Bei der Definition der Bewirtschaftungsziele wird den vorhandenen Wasserkraftanlagen Rechnung getragen und berücksichtigt, dass ab einer gewissen Anzahl von Wasserkraftanlagen das Gewässer, auch wenn die Anlagen die entsprechenden Anforderungen einhalten, einigen Fischarten keinen Lebensraum bieten kann, die ohne die Wasserkraftanlagen natürlicherweise im Gewässer vorkommen würden. Daher werden bei der Formulierung der Bewirtschaftungsziele nur diejenigen Fischarten als Zielarten für ein Gewässer benannt, denen das Gewässer angesichts der vorhandenen Wasserkraftanlagen Lebensraum bieten kann. Näheres formuliert eine Verwaltungsvorschrift.

Die Regelung des Absatzes 3 trägt der Möglichkeit Rechnung, dass ausnahmsweise wegen besonderer Umstände des Einzelfalls eine nachträgliche Anordnung von Anlagen zum Aufstieg und Abstieg, zum Fischschutz und zur Mindestwasserführung zu einer unbilligen Härte führen kann. Damit in diesen Fällen nicht von der nachträglichen Anordnung Abstand genommen werden muss und die Bewirtschaftungsziele für das Gewässer erreicht werden können, wird eine Entschädigungspflicht des Landes geregelt.

**Zu Nr.: (§ 37)**

In § 37 Abs. 2 und 4 werden die Behördenbezeichnungen angepasst. Auf die Begründung zu § 18 wird verwiesen.

**Zu Nr.: (§ 39)**

In § 39 Abs. 5 werden die Behördenbezeichnungen angepasst. Auf die Begründung zu § 18 wird verwiesen.

**Zu Nr.: (§ 44)**

Die Bewirtschaftung des Grundwassers ist durch die 7. WHG-Novelle (§§ 1a und 33a) und die Änderung des § 2 in diesem Gesetz geregelt. Materiell wird der „gute Zustand“

in einer Landesverordnung zur Umsetzung des Anhänge II und V der WRRL näher konkretisiert. Zu beachten ist, dass die Tochterraichtlinie zu Art. 17 WRRL nach deren Verabschiedung ebenfalls durch eine Landesverordnung auf der Basis des § 2a umgesetzt wird. Damit sind die Bewirtschaftungsziele und -anforderungen für das Grundwassers vollständig rechtlich erfasst. Vor diesem Hintergrund kann § 44 Abs. 1 entfallen. § 44 Abs. 2 wird in den § 47 integriert.

**Zu Nr.: (§ 45)**

Die Zulassungsvoraussetzungen im derzeitigen § 45 sind im Hinblick auf die Vorgaben der WRRL zu allgemein. Ebenso wie in den §§ 47, 52 und 59 sind diese Voraussetzungen weiter zu konkretisieren. Zulassungsvoraussetzungen ergeben sich künftig aus verschiedenen Regelungsbereichen. Es ist daher zu verdeutlichen, dass die Benutzungen nur zugelassen werden dürfen, wenn sie den Zielen des § 2 und – falls das Maßnahmenprogramm Festlegungen für Gewässerbenutzungen enthält – auch diesen nicht widersprechen. Die Ziele des § 2 enthalten nicht nur die Kriterien „Tier- und Pflanzenwelt“, sondern unterstreichen stärker den integrativen Ansatz aus der WRRL. Zudem wird über § 2 insbesondere auf die materiellen Bewirtschaftungsziele verwiesen, die in den §§ 25a bis 25d und § 33a WHG festgelegt sind.

**Zu Nr.: (§ 47)**

**Buchstabe a)**

Ebenso wie bei §§ 45, 52 und 59 sind die Zulassungsvoraussetzungen in Absatz 1 weiter zu konkretisieren. In Nr. 1 wird wie bei § 45 der Bezug zu den Bewirtschaftungszielen und den möglichen Vorgaben eines Maßnahmenprogramms hergestellt. Nr. 2 übernimmt die qualitativen Anforderungen des bestehenden Absatzes 1. Mit Nr. 3 wird im Hinblick auf die Neuausrichtung der Mengenbewirtschaftung der Wasserkörper ein entsprechender Versorgungsnachweis gefordert. Mit Nr. 4 soll künftig sichergestellt werden, dass nicht mehrere Wasserrechte, die den gleichen Versorgungszweck zum Gegenstand haben, ausgeübt werden können. Nr. 5 stellt klar, dass ein Wasserrecht nur erteilt werden darf, wenn die für den Versorgungszweck notwendigen Anlagen errichtet und betrieben werden. Mit diesen Kriterien wird zugleich die Grundlage geschaffen, den in § 2 Abs. 2 festgelegten Bewirtschaftungsauftrag zu erfüllen. Danach soll der Wasserbedarfs für die öffentliche Wasserversorgung vorrangig aus ortnahen Grundwasservorkommen gedeckt werden. Absatz 1 Satz 2 gibt eine auf die Zukunft ausgerichtete Bewirtschaftungsrangfolge für die Nutzung von Gewässern zum Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung vor. Zur nachhaltigen Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung ist anzustreben, diese möglichst aus natürlichen Grundwasservorkommen sicherzustellen. Im Hinblick auf die von den Wasserversorgern getätigten Investiti-

onen in die Wassergewinnungs- und -versorgungsanlagen kann diese Bewirtschaftungsvorgabe nur für neue Entnahmen in Betracht kommen.

### **Buchstabe b)**

Bei der Änderung des Absatzes 2 handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des Absatzes 1.

### **Buchstabe c)**

Absatz 3 entspricht dem aus systematischen Gründen aufgehobenen § 44 Abs. 2.

### **Zu Nr.: (§ 47a)**

Das Landeswassergesetz enthält bislang keine ausdrückliche Regelung darüber, wer zur öffentlichen Wasserversorgung verpflichtet ist. Auch in der Gemeindeordnung fehlen entsprechende Vorgaben. Allerdings ist anerkannt, dass die Wasserversorgung eine Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft im Sinne des Art. 28 Abs. 2 GG, d.h. traditionell eine gemeindliche Selbstverwaltungsangelegenheit ist und damit auch mit einem Zugriffsrecht durch die Gemeinde unterliegt. Die Wasserversorgung gehört insofern ebenso wie die Abwasserbeseitigung zu den sog. Aufgaben der Daseinsvorsorge. Im Hinblick auf die wasserwirtschaftlichen Gesamtzusammenhänge und eine klare Zuordnung der Verantwortlichkeiten einerseits und die Diskussionen auf europäischer Ebene zu diesem Bereich der Daseinsvorsorge ist es geboten, die Versorgungsverantwortlichkeiten im Landeswassergesetz klarzustellen. Diesem Zweck dient der neue § 47a. Die Regelung lehnt sich konzeptionell an die Regelungen über die Abwasserbeseitigung an. Mit der Regelung sollen keine Eingriffe in die bestehenden Versorgungsstrukturen verbunden sein. Anders als bei den Vorgaben über die Abwasserbeseitigungspflicht sind keine Verfahrensregelungen vorgesehen, die den Pflichtenübergang regeln. Dies soll Angelegenheit der kommunalen Selbstverwaltung bleiben.

Absatz 1 enthält zunächst die Klarstellung, dass die Gemeinde als Ausfluss ihres verfassungsrechtlichen Auftrages zur Daseinsvorsorge eine Grundpflicht zur Versorgung der gemeindlichen Bevölkerung mit Wasser hat. Da die Wasserversorgung in Nordrhein-Westfalen in sehr unterschiedlicher Weise organisiert ist, stellt Absatz 1 auch klar, dass die Pflicht nicht von der Gemeinde selbst erfüllt werden muss, sondern auch Dritte, wie z. B. private Versorgungsunternehmen, diese Pflicht erfüllen können. Klargestellt wird ferner, dass den Gemeinden alle Organisationsformen kommunaler Aufgabenerfüllung zur Verfügung stehen, um die Wasserversorgung in einem Gemeindegebiet sicherzustellen. Auch die Wahrnehmung der Aufgabe durch Wasserverbände ist und bleibt möglich.

Durch Absatz 2 sollen die Wasserversorger im Hinblick auf die Bewirtschaftungsziele des § 1a Abs. 2 und des § 2 dieses Gesetzes angehalten werden, auf einen haushälterischen Umgang mit dem Wasser hinzuwirken. Sie sollen insbesondere den Verbrauchern Anregungen zur sparsamen Verwendung des Wassers geben und sie über die Ergebnisse der Selbstüberwachung unterrichten.

Mit Absatz 3 wird ein Wasserversorgungsbericht eingeführt. Mit diesem Bericht, der von den Versorgungspflichtigen zu erstellen ist, sollen die für die Aufstellung des Maßnahmenprogramms und des Bewirtschaftungsplanes zuständigen Behörden in die Lage versetzt werden, die zukünftigen Entwicklungen im Bereich der Wasserversorgung zu erfahren. Die Kenntnisse über diese Entwicklungen werden nur in unzulänglicher Weise im Rahmen der Bestandaufnahme nach Art. 5 WRRL erfasst. Um eine fachlich gesicherte Bewirtschaftungsplanung auch im Interesse der Wasserversorger durchführen zu können, ist ein solcher Bericht unverzichtbar. Er ist auch Grundlage für die sich aus Art. 7 WRRL ergebenden Aufgaben. Die vorgegeben Zeiträume orientieren sich an dem Zeitkonzept der WRRL für die Bewirtschaftungsplanung. Das Beanstandungsrecht der zuständigen Wasserbehörde dient dazu, bereits im Vorfeld der Bewirtschaftungsplanung erkennbare Fehlentwicklungen und –einschätzungen zu verdeutlichen und ihnen entgegenzuwirken.

Über die Ermächtigung des Absatzes 4 soll die Einheitlichkeit der Berichte sichergestellt werden.

#### **Zu Nr.: (§ 48)**

§ 48 ist im Hinblick auf die TrinkwV 2001 neu zu fassen. Absatz 1 nimmt nunmehr ausdrücklich Bezug auf die Trinkwasserverordnung und stellt klar, dass die Anlagen, die der öffentlichen Wasserversorgung dienen, nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben sind. Absatz 2 greift die bestehende Regelung des Absatzes 1 auf und fordert unter bestimmten wasserwirtschaftlichen Randbedingungen eine Wasseraufbereitung nach dem Stand der Technik, den die oberste Wasserbehörde durch Bekanntgabe im Ministerialblatt einführt. Absatz 3 entspricht dem bestehenden Absatz 1 Satz 3. Absatz 4 entspricht dem bestehenden Absatz 2 mit den erforderlichen Folgeänderungen.

#### **Zu Nr.: (§ 49)**

Mit der Ergänzung der Vorschrift wird die zuständige Behörde ermächtigt, Regelungen zu treffen, die aus wasserwirtschaftlicher Sicht geboten sind.

**Zu Nr.: (§ 50)**

Die Selbstüberwachungspflichten in § 50 sind weiter zu konkretisieren. Gegenstand der Selbstüberwachung muss es auch sein, durch ein Monitoring die Auswirkungen der Wasserentnahme auf das Gewässer und die von der Entnahme betroffenen Schutzgüter festzustellen. Diese Vorgaben enthalten die Änderungen in der Überschrift und in Absatz 1. Die Erweiterung der Verordnungsermächtigung ist Folge der Ergänzungen des Absatzes 1.

**Zu Nr.: (§ 50a)**

Mit dem Wasserversorgungsplan wird ein neues Planungsinstrument eingeführt. Gegenstand der Bewirtschaftungsplanung nach Maßgabe der WRRL ist vorrangig der Güteaspekt der Gewässer. Für den Bereich der Wasserversorgung ist neben der Gewässergüte auch die Frage von Bedeutung, welche Wasservorkommen langfristig für die öffentliche Wasserversorgung unter dem Gesichtspunkt Menge und Qualität zur Verfügung stehen und langfristig zu sichern sind. Um eine nachhaltige Versorgungssicherheit für die Bevölkerung zu ermöglichen, ist es geboten, eine verbindliche Planung für diese Aufgabe vorzusehen. Diesem Anliegen dient § 50a.

Mit Absatz 1 wird das Planungsinstrument in seiner grundlegenden Zielsetzung geregelt. Da die Planung nicht losgelöst von der Bewirtschaftungsplanung nach § 2d durchgeführt werden kann, ist – wie bei der Bewirtschaftungsplanung – die Zuständigkeit der obersten Wasserbehörde vorzusehen. Die Regelung enthält eine Beachtungsklausel im Hinblick auf die Ziele der Raumordnung und Landesplanung und die notwendigen Beteiligungsregelungen.

Absatz 2 regelt den Gegenstand der Planung. Die Aussagen über den Zustand der Wasserkörper und die zu bewirtschaftenden Mengen stellen den Bezug zur Bewirtschaftungsplanung her; insbesondere der Gesichtspunkt der zukünftigen Entwicklung soll auch die Belange der Versorgungspflichtigen berücksichtigen. Auf den Zusammenhang mit dem Wasserversorgungsbericht nach § 47a Abs. 3 wird hingewiesen. Wesentliches Element der Planung wird die Ausweisung von Wasservorranggebieten sein.

Absatz 3 enthält wie § 2f die Regelung der Behördenverbindlichkeit. Absatz 4 enthält Regelungen zur Bekanntgabe und Auslegung des Plans.

**Zu Nr.: (§ 51)**

**Buchstabe a)**

Die Ergänzung ist erforderlich, da im Falle der Aufbringung von Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben naturschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten sind.

### **Buchstabe b)**

Im Vollzug bestehen teilweise Zweifel darüber, welche Kanalisationen Gegenstand der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht sind. Da hiervon Untersuchungs- und Sanierungsverantwortlichkeiten abhängig sind, ist die Aufnahme einer Begriffsbestimmung auf gesetzlicher Ebene geboten. Die Begriffsbestimmung in dem neuen Absatz 4 stellt zunächst klar, was unter einem Kanalisationsnetz zu verstehen ist. In Satz 2 wird geregelt, wann es sich um ein öffentliches Kanalnetz handelt. Die Regelung geht im Hinblick auf die gemeindlichen Pflichten nach § 53 Abs. 1 davon aus, dass eine Gemeinde immer dann öffentliche Einrichtungen vorhalten muss, wenn das Abwasser von Grundstücken eines Gebietes zu sammeln und fortzuleiten ist, deren Eigentümer und Nutzungsberechtigte jederzeit wechseln können. Dies sind insbesondere die Grundstücke, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs- und Ergänzungssatzung begründet worden ist. Klargestellt wird in diesem Zusammenhang ferner, dass die kritischen Einbindungen privater Anschlussleitungen dem öffentlichen Kanalisationsnetz technisch zuzuordnen sind.

### **Zu Nr.: (§ 51a)**

Mit der im Jahre 1995 in das Landeswassergesetz eingeführten Regelung des § 51a sind erstmalig Vorgaben für die ortsnahe Niederschlagswasserbeseitigung geschaffen worden. Diese Regelung hat sich grundsätzlich bewährt. Erforderlich sind allerdings einige Konkretisierungen.

### **Zu Buchstabe a)**

Der Hinweis auf die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik ist an dieser Stelle entbehrlich, denn die Vorgaben für den Bau und Betrieb von Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung sind bereits in § 57 dem Grunde nach festgelegt und können durch die Einführung technischer Bestimmungen konkretisiert werden. Die Änderung ist lediglich gesetzestechnische Klarstellung.

### **Zu Buchstabe b)**

Der bestehende Absatz 2 regelt den gesetzlichen Pflichtenübergang. Wie die Änderungen des § 53 zeigen, ist es sinnvoll, die Regelungen im Zusammenhang mit der Zuweisung der Abwasserbeseitigungspflicht rechtssystematisch in § 53 zu regeln (siehe § 53 Abs. 3a –neu-). Absatz 2 ist daher aufzuheben.

### **Zu Buchstaben c) und d)**

Ist Folge der Regelung unter Buchstabe b).

### **Zu Buchstabe e)**

Vorrangiges Ziel der in Absatz 4 geregelten Ausnahmen war es, den Gemeinden unter dem Aspekt des Kanalisationsnetzbetriebes und der Gebührensicherheit einen gewissen Bestandsschutz zu geben. Da auch die öffentliche Trennkanalisation bereits den Zielsetzungen des § 51a Abs. 1 entspricht, ist eine Sonderregelung hierfür nicht notwendig. Es ist Ausfluss der kommunalen Selbstverwaltungshoheit, dass die Gemeinden unter Beachtung der Zielsetzungen des Absatzes 1 situationsangepasste Entwässerungsplanungen durchführen. Die Gemeinde soll daher selbst darüber befinden, ob sie aus übergeordneten Interessen von ihrem Recht Gebrauch macht, angeschlossene Grundstücke vom Anschluss- und Benutzungszwang zu befreien, bzw. darauf verzichtet, dass ihr das Niederschlagswasser zur Beseitigung überlassen wird (vgl. § 53 Abs. 1b –neu-).

### **Zu Buchstabe f)**

Durch die Änderungen der §§ 23 und 33 Abs. 2 WHG im Rahmen der 6. WHG-Novelle sind die Länder ermächtigt worden, auf die für das Einleiten von Niederschlagswasser an sich notwendige Erlaubnis zu verzichten. Von dieser Ermächtigung soll Gebrauch gemacht werden. Absatz 4 sieht zu diesem Zweck eine Verordnungsermächtigung vor, um die erforderlichen Einzelheiten für die Erlaubnisfreiheit festzulegen.

Mit Absatz 5 wird den zuständigen Wasserbehörden die Möglichkeit eröffnet, aus Gründen des Gemeinwohls die ortsnahe Niederschlagswasserversickerung in bestimmten Gebieten durch Allgemeinverfügung zu verbieten. Gemeinwohlgründe liegen insbesondere dann vor, wenn zu geringe Flurabstände vorhanden bzw. durch Grundwasseranstieg zu erwarten sind oder die Bodenbeschaffenheit im Entwässerungsgebiet für Versickerungen ungeeignet ist.

### **Zu Nr.: (§ 51b)**

Im Rahmen der Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes (ABK) nach § 53 Abs. 1a hat sich gezeigt, dass zur Entwicklung einer geordneten Abwasserbeseitigung konzeptionelle Aussagen über die Möglichkeiten der Niederschlagswasserbeseitigung im Gemeindegebiet unerlässlich sind. Mit § 51b soll diesem Anliegen Rechnung getragen werden. Die Gemeinden sollen mit der Fortschreibung des ABK auch ein Konzept zur Niederschlagswasserbewirtschaftung vorlegen. Unter Berücksichtigung der mate-

riellen Anforderungen an die Niederschlagswasserbeseitigung, der Umsetzung des § 51a und der Rückhaltung der Niederschlagswassers in den örtlichen Bereichen sowie künftiger Bauleitplanungen, soll das Konzept gesamtheitliche Betrachtungen für die Entwässerung innerhalb der Kommune ermöglichen, die im Zusammenhang mit Wirtschaftlichkeitserwägungen bei der Kanalsanierung von Bedeutung sein können.

**Zu Nr.: (§ 52)**

**Zu Buchstabe a)**

Die Überschrift ist an die im Rahmen der 7. WHG-Novelle geänderten Vorschriften anzupassen.

**Zu Buchstabe b)**

Zunächst wird im Sinne einer einheitlichen Gesetzestechnik eine numerische Aufzählung eingeführt. Ebenso wie bei §§ 45, 47 und 59 sind die Zulassungsvoraussetzungen in Absatz 1 weiter zu konkretisieren, insbesondere mit den Instrumenten der WRRL zu verknüpfen (Nr. 1). In Nr. 2 wird der bestehende Absatz 1 Buchst. b) übernommen. Mit Nr. 3 wird berücksichtigt, dass der Gütezustand der Gewässer nunmehr durch konkrete Qualitätsnormen festgelegt wird. Diese Qualitätsnormen, die durch Landesverordnung auf der Grundlage des § 2a erlassen werden, ergeben sich aus den immissionsbezogenen Anforderungen der Richtlinie 76/464/EWG, Teilen des Anhangs V der WRRL und der künftigen EU-Richtlinie zu Art. 16 WRRL. Insbesondere die stoffbezogenen Güteanforderungen (Qualitätsnormen) können Rückwirkungen auf die Einleitungssituation haben. Buchstabe c) bleibt als Nr. 4 erhalten. Buchstabe d) wird Nr. 5 und an die bestehende Rechtslage angepasst.

**Zu Buchstabe c)**

**Buchstabe aa)**

Ist Folge der Änderung des § 25.

**Buchstabe bb)**

Die Ergänzung durch einen neuen Satz 2 in § 52 Abs. 2 dient der Umsetzung von Art. 5 der IVU-Richtlinie. Dort ist festgelegt, dass spätestens acht Jahre nach dem Inkrafttreten der Richtlinie bestehende Anlagen entsprechend den Vorgaben der Richtlinie betrieben werden müssen. Als Folge des medienübergreifenden Ansatzes der Richtlinie unterliegen auch bestehende Abwassereinleitungen dieser Vorgabe. Allerdings ist diese Vorgabe beschränkt auf die Abwassereinleitungen aus den Anlagen der Spalte 1

der 4. BImSchV. Die maßgeblichen wasserrechtlichen Anforderungen für diese Einleitungen ergeben sich aus § 7a WHG i. V. m. der dazu ergangenen Abwasserverordnung.

### **Buchstabe cc)**

Die Instrumente des Bewirtschaftungsplanes nach altem Recht und des Abwasserbeseitigungsplanes sind aufgehoben. Die WRRL und andere Richtlinien der EU geben konkrete Fristen für die Erreichung bestimmter Anforderungen vor, von denen unter bestimmten Voraussetzungen Abweichungen zulässig sind. Diese Abweichungen sind dann Gegenstand des Maßnahmenprogramms. Satz 3 (Satz 2 alt) soll den das Wasserrecht vollziehenden Behörden und den Abwasserbeseitigungspflichtigen verdeutlichen, aus welchen Regelungen künftig Fristen abgeleitet werden.

### **Zu Buchstabe d)**

Absatz 3 ist eine Sonderregelung für teilweise noch bestehende Flusskläranlagenssysteme. Sie muss an die neuen Vorgaben der WRRL angepasst werden. Die WRRL sieht neben Umweltqualitätsnormen für gefährliche Stoffe künftig gemäß Art. 16 WRRL auch Anforderungen für sog. prioritäre und prioritäre gefährliche Stoffe vor. Da Absatz 3 die Voraussetzungen beinhaltet, nach denen die zuständigen Wasserbehörden Übergangsweise eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in die der Flusskläranlage zugeordneten Gewässer aussprechen können, ist die Regelung an diese neuen Vorgaben anzupassen. Auf diese Weise wird dem Bewirtschaftungsauftrag Rechnung getragen, nach dem alle Gewässer, d. h. auch Gewässer der Flusskläranlagenssysteme, in den vorgegebenen Fristen einen guten chemischen Zustand (§ 25a Abs. 1 WHG) aufweisen müssen.

### **Zu Buchstabe e)**

Mit Zunahme der Prüfanforderungen sollen die Wasserbehörden insbesondere bei sehr komplexen gewerblichen Abwassersituationen verlangen können, dass der abwasserbeseitigungspflichtige Einleiter ein Abwasserkataster vorlegt und auch Nachweise über die Einhaltung des Standes der Technik durch einen unabhängigen Sachverständigen erbringt. Dies soll auch für den Fall gelten, dass von Amts wegen nachträgliche Anforderungen an die Einleitung zu stellen sind.

### **Zu Nr.: (§ 53)**

### **Zu Buchstabe a)**

Im wasserbehördlichen Vollzug und bei den Gemeinden werden Art und Umfang der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht teilweise kontrovers diskutiert. Unklar sind

teilweise auch die Schnittstellen zu den Pflichten von Abwasserverbänden. Dies ist u.a. deutlich geworden im Zusammenhang mit der Frage, welche Rechtsfolgen in Bezug auf die Abwasserbeseitigung der „Kauf“ bzw. die Übernahme eines gemeindlichen Kanalisationsnetzes durch einen Abwasserverband hat. Absatz 1 wird zum besseren Verständnis der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflichten neu gefasst. Die an anderen Stellen geregelten Abwasserbeseitigungspflichten werden in den Absatz 1 überführt. Die numerische Aufzählung der wichtigsten Pflichten ermöglicht bei den Pflichtenübergangsregelungen eindeutige Bezugnahmen.

Nr. 1 stellt klar, dass korrespondierend zur Bauleitplanung die Gemeinde die Planungsverantwortung für die abwassertechnische Erschließung der Grundstücke hat. Dies gilt auch für Gebiete, deren Bebauung die Gemeinde einem privaten Investor ermöglicht hat. Für die Realisierung der Planung ist § 58 Abs. 1 maßgeblich.

Die in Nr. 2 angeführten Pflichten sind bestehende Teilpflichten der in § 18a Abs. 1 WHG geregelten Sachverhalte. Das Sammeln und Fortleiten betrifft die öffentliche Kanalisation (vgl. hierzu auch die Begriffsbestimmung in § 51 Abs. 4). Den Pflichten zuzuordnen sind auch die Aufstellung und Fortschreibung von Bestandsplänen nach § 58 Abs. 1 Sätze 4 und 5.

Nr. 3 regelt anknüpfend an Nr. 2 die bestehenden Pflichten im Zusammenhang mit der Abwasserbehandlung und der Aufbereitung des Klarschlammes.

Nr. 4 fasst die bestehenden Pflichten in Bezug auf Betrieb und Sanierung der Abwasseranlagen nach § 53 Abs. 1 Sätze 1 und 3 zusammen.

Nr. 5 übernimmt die derzeitige Regelung des § 53 Abs. 1 Satz 2.

Nr. 6 betrifft die Überwachung von Kleinkläranlagen, die bislang in 53 Abs. 4 Satz 2 geregelt ist. Die Pflicht zur Überwachung der Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser im Falle des § 53 Abs. 3a und 6 ist neu. Sie ist als Folge der grundsätzlichen Verantwortung der Gemeinde für das ordnungsgemäße Funktionieren der Abwasserbeseitigung im Gemeindegebiet sachlich gerechtfertigt. Eine gemeinwohlverträgliche Niederschlagswasserbeseitigung ist maßgeblich davon abhängig, wie die Versickerungsanlagen unterhalten werden. Die Gemeinde muss diese Pflicht nicht selbst erfüllen (vgl. § 53 Abs. 1 Satz 3 –neu-). Zudem wird sie über die Regelung des § 53c in die Lage versetzt, die Kosten für die Überwachung als Benutzungsgebühren abzuwälzen.

Nr. 7 übernimmt in Verbindung mit dem neuen Absatz 1a die bestehende und teilweise angepasste Regelung zum Abwasserbeseitigungskonzept (vgl. § 53 Abs. 1 Sätze 4 bis 9).

Satz 3 stellt klar, dass die Gemeinden sich zur Erfüllung ihrer Pflichten Dritter bedienen können. Allerdings ist damit kein Übergang der materiellen Abwasserbeseitigungs-

pflicht verbunden. Die jeweiligen Wasserrechte dürfen insofern auch nicht dem Dritten erteilt werden.

### **Zu Buchstabe b)**

Absatz 1a ist im Zusammenhang mit § 53 Abs. 1 Nr. 7 zu sehen. Die Regelungen über das Abwasserbeseitigungskonzept sind als Folge der WRRL zu ergänzen. Zum einen wurde der Vorlagezeitraum von fünf auf sechs Jahre erhöht (vgl. Satz 2). Zum anderen ist deutlich zu machen, dass sich die Beanstandungsgründe künftig eher im Zusammenhang mit der Erreichung der Bewirtschaftungsziele oder der Umsetzung von Festlegungen im Maßnahmenprogramm stehen werden (vgl. Satz 6).

Absatz 1b stellt klar, dass der Pflicht der Gemeinde zum Sammeln und Fortleiten des Abwassers eine Überlassungspflicht des Nutzungsberechtigten des Grundstückes gegenüber steht. Eine solche klarstellende Regelung ist erforderlich geworden, nachdem das OVG Münster in seinem Urteil vom 28.01.2003 (15 A 4751/01) eine den kommunalen Anschluss- und Benutzungszwang (für Niederschlagswasser) regelnde Satzung u.a. deshalb für unwirksam erklärt hat, weil das hiesige Landeswassergesetz keine Überlassungspflicht vorsieht. Da das Urteil zu einer großen Verunsicherung bei den Gemeinden hinsichtlich der Rechtmäßigkeit ihrer Satzungsregelungen geführt hat, wird mit Absatz 1b die erforderliche Klarstellung herbeiführt.

### **Zu Buchstabe c)**

Absatz 3a ist im Zusammenhang mit § 51a und § 53 Abs. 1 Nr. 6 zu sehen. Korrespondierend zu den Abwasserbeseitigungspflichten müssen Nachweispflichten festgelegt werden. Der bislang in § 51a Abs. 2 geregelte gesetzliche Übergang der Abwasserbeseitigungspflicht hat sich in der Praxis als unzureichend herausgestellt. Der Übergang einer Pflicht ohne das sonst übliche Übertragungsverfahren muss an konkrete Vorgaben geknüpft sein. Diesem Zweck dient Absatz 3a. Erst wenn für die jeweiligen Sachverhalte die Nachweise erbracht sind, kann die Pflicht der Gemeinde nach § 53 Abs. 1 auf den Nutzungsberechtigten übergehen. Soweit die Gemeinde den Nachweis zu erbringen hat, sind diese mit der Kanalisationsnetzplanung der zuständige Wasserbehörde rechtzeitig vor der Bebauung vorzulegen.

### **Zu Buchstabe d) und e)**

Die Aufhebung der Sätze 2 und 3 ist Folge der Zusammenfassung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflichten in Absatz 1 (vgl. Absatz 1 Nrn. 5 und 6). Die Änderung in Absatz 4a ist Folge der Änderungen in Absatz 4.

### **Zu Buchstabe f)**

Die Änderungen des Absatzes 5 sind lediglich gesetzestechnisch bedingt.

### **Zu Nr. : (§ 53a)**

Die Regelung des § 53a lässt es dem Grunde nach zu, dass auch im Innenbereich übergangsweise noch Kleinkläranlagen vom Nutzungsberechtigten betrieben werden können. Sie vermittelt den Eindruck, dass die Übergangszeiträume noch beliebig lang sein können. Im Hinblick auf die Umsetzung der Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser ist aber zu Bedenken, dass gemeindliche Gebiete bis Ende 2005 mit Kanalisationen auszustatten sind. Da die Gemeinden dies in ihren Abwasserbeseitigungskonzepten darzulegen haben, bietet es sich an, zur Konkretisierung der Übergangsregelung in § 53a auf das Konzept Bezug zu nehmen.

### **Zu Nr.: (§ 53b)**

Einige Gemeinden übertragen Aufgaben der Abwasserbeseitigung in Anstalten des öffentlichen Rechts (AöR) auf der Grundlage des § 114a GO. Teilweise werden Zweifel geäußert, ob mit dieser Übertragung nach gemeinderechtlichen Vorschriften auch ein materieller Übergang der Abwasserbeseitigungspflicht verbunden ist und in welchem Umfang ein solcher Übergang möglich sein soll. Durch § 53b wird zunächst klargestellt, dass mit der Übertragung ein materieller Pflichtenübergang stattfindet. Damit ist auch klargestellt, dass der AöR auch Wasserrechte erteilt werden können und damit auch die Pflicht zur Zahlung der Abwasserabgabe begründet wird. Nicht übergehen soll die Pflicht zur Aufstellung des Abwasserbeseitigungskonzeptes, da dieses Instrument mit einer Selbstbindung der Gemeinde als Gebietskörperschaft verbunden ist und auch von grundsätzlicher Bedeutung für andere gemeindliche Belange wie z. B. die städtebauliche Entwicklung ist. Aus diesem Grund soll auch die Planungspflicht nach Absatz 1 Nr. 1 bei der Gemeinde als Gebietskörperschaft verbleiben und nicht übertragbar sein.

### **Zu Nr.: (§ 53c)**

Mit Satz 1 wird klargestellt, dass sämtliche Aufgaben der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht Gegenstand der Erhebung von Benutzungsgebühren sind. Damit ist nunmehr auch eine Kostenregelung für die Überwachung von Kleinkläranlagen vorhanden, denn das Verwaltungsgericht Münster hat in seinem Urteil vom 18. Juni 1999 (7 K 1644/95) festgestellt, dass für diesen Teil der gemeindlichen Aufgabe keine

Rechtsgrundlage vorhanden ist, um eine Benutzungsgebühr zu erheben. Vergleichbar der Regelung in § 9 Abs. 2 LAbfG soll nach Satz 3 auch die Beratung der Anschlussnehmer im Zusammenhang mit dem Anschluss ihres Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage bei der Gebührenerhebung berücksichtigt werden können. Mit Satz 3 ist der Appell an die Gemeinden verbunden, bei der Gebührenbemessung wirksame Anreize zum sparsamen Umgang mit Wasser und zur Nutzung von Regenwasser zu schaffen.

**Zu Nr.: (§ 54)**

**Buchstabe a)**

Die Verweisung auf § 53 Abs. 5 Satz 3 ist fehlerhaft und daher aufzuheben.

**Buchstabe b) aa)**

Durch den Klammerzusatz wird klargestellt, dass es sich bei der von den Verbänden vorzulegenden Übersicht begrifflich ebenfalls um ein Abwasserbeseitigungskonzept, d.h. um das gleiche Instrument wie das gemeindliche Abwasserbeseitigungskonzept handelt.

**Buchstabe b) bb)**

Die Neufassung des Satz legt fest, welche Regelungen für das gemeindliche Abwasserbeseitigungskonzept entsprechend gelten.

**Buchstabe c) aa)**

Mit der Neufassung des Absatz 4 Satz 2 wird klargestellt, dass Dritter im Sinne dieser Vorschrift nicht die Gemeinde oder eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts sein kann, sondern nur der private Dritte. Dies ist von manchen Verbänden im Zusammenhang mit der Diskussion über die rechtlichen Möglichkeiten zur Übernahme von gemeindlichen Kanalisationsnetzen in Frage gestellt worden.

**Buchstabe c) bb)**

Die Übernahme von Maßnahmen der Abwasserbeseitigung, die Dritten obliegen, müssen der zuständigen Behörde angezeigt werden, damit diese angesichts erteilter Wasserrechte und unmittelbar geltender wasserrechtlicher Verpflichtungen über den Umfang des Aufgabenübergangs unterrichtet ist.

**Buchstabe d)**

Der neue Absatz 5 regelt die Übernahmemodalitäten und Rechtsfolgen für den Fall, dass ein Abwasserverband und eine seiner Mitgliedsgemeinden die Übernahme von Kanalisationsnetzen vereinbaren. Nach verbandrechtlichen Vorschriften (z.B. § 4 Abs. 1 RuhrVG) kann ein Verband Aufgaben, die einem anderen obliegen, nur im Einvernehmen mit dem Betroffenen übernehmen. Außerdem sind ein Beschluss der Versammlung und die Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde erforderlich. Im Rahmen derartiger Bemühungen konnte auf der Grundlage des bestehenden wasserrechtlichen und verbandrechtlichen Vorgaben bislang nicht geklärt werden, ob und in welchem Umfang die Abwasserbeseitigungspflicht von der Gemeinde auf den Verband übergeht. Die vorliegenden Rechtsgutachten, die sich u.a. auch mit dieser Fragestellung befassen, sind nicht einheitlich. Bedacht werden müssen auch gemeinderechtliche Vorgaben, denn nach § 90 GO NRW darf eine Gemeinde Vermögensgegenstände nur veräußern, wenn diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben in absehbarer Zeit nicht mehr benötigt werden. Absatz 5 legt fest, dass die für die Aufgabenübernahme notwendigen Anlagen (Kanalisationsnetz) errichtet und in einem Bestandsplan nach § 58 Abs. 1 erfasst sein müssen. Der Investitionsbedarf und die Zeiträume zur Sanierung der dem Kanalisationsnetz zugehörigen Abwasseranlagen müssen dargelegt werden.

Absatz 6 stellt nunmehr klar, dass mit der verbandrechtlichen Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ein Pflichtenübergang in materieller Hinsicht stattfindet. Der Übergang der Pflicht ist beschränkt auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nrn. 2 und 4. Klargestellt wird ferner, dass die dem Gemeinderecht zuzuordnende Regelung zum Anschluss- und Benutzungszwang von diesem Übergang nicht tangiert wird.

Absatz 7 legt fest, dass die übernommenen Aufgaben als Verbandsunternehmen durchzuführen sind. Dies schließt die Aufgabenerfüllung durch Dritte aus.

#### **Nr.: (§ 55)**

Um eine integrative Bewirtschaftung der Gewässer zu erreichen, sieht die WRRL als Bewirtschaftungsinstrumente das Maßnahmenprogramm und den Bewirtschaftungsplan vor. Durch die 7. WHG-Novelle (vgl. insbesondere §§ 36 und 36b WHG) sind diese Bewirtschaftungsinstrumente zwischenzeitlich verbindlich festgelegt. Gleichzeitig sind die anderen Planungsinstrumente – so auch der Abwasserbeseitigungsplan (§ 18a Abs. 3 WHG a. F.) – aufgehoben worden. Da das Instrument des Abwasserbeseitigungsplans auch landesrechtlich nicht mehr benötigt wird, können die Regelungen über den Inhalt des Abwasserbeseitigungsplans aufgehoben werden. Die in § 55 enthaltene Möglichkeit der Festsetzung von Ausgleichzahlungen ist allerdings beizubehalten, da auf Grund der stärkeren Ausrichtung der Bewirtschaftungsziele auf den ökologischen Zustand der Gewässer auch zukünftig noch besondere Aufwendungen der Abwasserbeseitigung zu Gunsten anderer Unternehmen in Betracht kommen können.

**Zu Nr.: (§ 56)**

Die Aufhebung ist Folge der Änderungen in § 55. Die Aufhebung des § 18a Abs. 3 WHG und der dazu ergangenen landesgesetzlichen Ausführungsvorschriften der §§ 55 und 56 führt nicht dazu, dass die Regelungen bestehender Abwasserbeseitigungspläne ihre Rechtswirkungen verlieren.

**Zu Nr.: (§ 57)**

**Buchstabe a)**

Auf die Begründung zu § 18 wird verwiesen.

**Buchstabe b)**

Auf die Begründung zu § 52 Abs. 2 wird verwiesen.

**Zu Nr.: (§ 58)**

**Buchstabe a)**

In der Überschrift ist zum Ausdruck zu bringen, dass § 58 nicht nur einen Genehmigungsvorbehalt (Abwasserbehandlungsanlagen) enthält, sondern hinsichtlich der Kanalisationsnetzplanung das Instrument der Anzeige vorsieht.

**Buchstabe b) und c)**

Hinsichtlich der Änderung der Behördenbezeichnung wird auf die Begründung zu § 18 verwiesen.

**Buchstabe d)**

Durch Änderungen der Landesbauordnung bedürfen verschiedene wasserbauliche Anlagen keiner Baugenehmigung mehr. Dies betrifft nach § 63 Abs. 1 Nr. 12 LBauO auch die Abwasserbehandlungsanlagen mit Ausnahme von Gebäuden. Dies hat zur Folge, dass im Rahmen des wasserrechtlichen Zulassungsverfahrens die Einhaltung des materiellen Baurechtes zu prüfen ist. Da diese Prüfung von den Bauaufsichtsbehörden nicht mehr wahrgenommen wird und auch von der zuständigen Wasserbehörden nicht geleistet werden kann, sind Regelungen erforderlich, wie die Einhaltung der Baurechts geprüft wird. Diesem Zweck dienen die Absätze 4 und 5. In Anlehnung an die Vorgaben der Landesbauordnung für das vereinfachte Genehmigungsverfahren ist in Absatz 4 festgelegt, welche Nachweise und Bescheinigungen mit dem Baubeginn vorzulegen

sind und wer diese erteilen darf. Mit der Vorlage wird vermutet, dass die bauaufsichtlichen Anforderungen insoweit erfüllt sind.

Absatz 5 regelt, wie zu verfahren ist, wenn Einrichtungen der Abwasserbehandlungsanlage Gebäude sind.

### **Zu Nr.: (§ 59)**

Durch die Änderung des § 59 wird zum einen die Genehmigungspflicht für die Indirekteinleitungen im Gesetz selbst geregelt, so dass die bestehende ordnungsbehördlichen Verordnung über die Genehmigungspflicht für die Einleitung von Abwasser mit gefährlichen Stoffen in öffentliche Abwasseranlagen (VGS) vom 25. September 1989 (GV. NW. S. 564), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Oktober 1991 (GV. NW. S. 566) aufgehoben werden kann (vgl. Artikel 13). Zum anderen erfolgen Anpassungen an die durch die 6. WHG-Novelle im Jahre 1996 vorgenommenen Änderungen des § 7a WHG. Dies sind insbesondere die Aufgabe des Begriffes „gefährliche Stoffe“, die bundesrechtliche Festlegung des Begriffes „Stand der Technik“ und § 7a Abs. 5 WHG.

In Absatz 1 wird die Genehmigungspflicht dem Grunde nach geregelt. Die Genehmigungspflicht wird stringent an die Abwasserverordnung angebunden. Genehmigungspflichtig sind die Indirekteinleitungen, deren Abwasser aus Herkunftsbereichen stammen, für die allgemeine Anforderungen, Anforderungen vor seiner Vermischung oder für den Ort des Anfalls festgelegt sind.

Absatz 2 enthält die Regelungen, die Gegenstand des bisherigen Absatzes 1 sind.

In Absatz 3 sind die Voraussetzungen für die Genehmigung festgelegt. Sie sind an die Zulassungsvoraussetzungen für die Direkteinleitung von Abwasser nach § 52 angelehnt.

Absatz 4 Satz 1 setzt das Anpassungsgebot des WHG um. Indirekteinleitungen aus Anlagen nach Spalte 1 des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes müssen wie bei den Direkteinleitungen bis zum 30. Oktober 2007 die maßgeblichen Anforderungen nach dem Stand der Technik erfüllen. Diese Regelung entspricht inhaltlich der Regelung des § 52 Abs. 2 Satz 2 (neu).

Absatz 5 sieht vorsorglich eine Verordnungsermächtigung vor, um ggfs. eine Anzeigepflicht einzuführen oder die Voraussetzungen für eine Genehmigungsfreistellung zu regeln. Andererseits soll auch die Option bestehen, ggfs. für besondere wasserwirtschaftlich relevante Sachverhalte eine Genehmigungspflicht einzuführen.

Unter Aufgabe des bestehenden Absatzes 5 soll die zuständige Behörde im zeitlichen Rhythmus der WRRL der obersten Wasserbehörde einen Bericht über die genehmigungspflichtigen Indirekteinleitungen vorlegen. Dies ist in Absatz 6 festgelegt.

**Zu Nr.: (§ 59a)**

Bestehende Industriestandorte werden zunehmend als sog. Industrieparks betrieben. Dabei werden die Entwässerungsanlagen und in der Regel auch die zentrale Abwasserbehandlungsanlage dem Nutzer zur Verfügung gestellt. Im vergleichbaren System der Nutzung einer öffentlichen Abwasseranlage ist durch § 59 eine wasserrechtliche Genehmigungspflicht für die Fälle des § 7a Abs. 1 begründet. Je nach Beschaffenheit des Abwassers des Nutzers einer privaten Kanalisation ist es geboten, auch diesen Sachverhalt dem Grunde nach einer wasserbehördlichen Prüfung zu unterwerfen. Damit wird nicht nur dem System der IVU-Richtlinie Rechnung getragen, sondern auch sichergestellt, dass die maßgeblichen wasserrechtlichen Anforderungen (Anforderungen an den Ort des Anfalls und vor der Vermischung von Abwasser) auch bei dem Indirekteinleiter eines privaten Kanalisationsnetzes behördlicherseits umgesetzt werden. Dies ausschließlich dem Direkteinleiter zu überlassen, steht nicht im Einklang mit der wasserbehördlichen Bewirtschaftungsverantwortung.

Mit Absatz 1 wird zunächst festgelegt, dass die Regelung des § 59a nur für Standorte größer drei Hektar (vgl. § 58 Abs. 1) gilt. Die Prüfung beginnt mit der Anzeige gegenüber der Behörde. Diese ist erforderlich, wenn sich Art, Menge und stoffliche Zusammensetzung des Abwassers des Neunutzers geändert haben.

In Absatz 2 Satz 1 wird die Genehmigungspflicht dem Grunde nach festgelegt. Sofern eine Genehmigung ausgesprochen wird, regelt Satz 2 unter Verweis auf § 53 Abs. 2 den gesetzlichen Übergang der Abwasserbeseitigungspflicht. Satz 3 eröffnet der zuständigen Wasserbehörde die Möglichkeit, auf die Genehmigung zu verzichten.

Absatz 3 beinhaltet einen Vorbehalt zur Regelung von Nebenbestimmungen in der Erlaubnis für die Direkteinleitung.

**Zu Nr.: (§ 60)**

Auf die Begründung zu § 18 wird verwiesen.

**Zu Nr.: (§ 60a)**

**Buchstabe a)**

Die Änderung der Überschrift ist Folge der Änderung zu § 59.

**Buchstabe b)**

Die Anpassung des Satzes 1 ist Folge der Änderung des § 59 und der Neuregelung des § 59a.

**Zu Nr.: (§ 66)**

Verrechnungen nach den Vorgaben des Abwasserabgabengesetzes sind grundsätzlich nur dann möglich, wenn derjenige, der die Aufwendungen hat, identisch ist mit der Person des Abgabepflichtigen. Absatz 7 macht hiervon eine Ausnahme, wenn unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 4 eine Anschlusssituation zwischen dem Abwasserverband und seiner Mitgliedsgemeinde entsteht. Mit dem neuen Absatz 8 soll diese Möglichkeit auch für Gemeinden gelten, die nicht Mitglied eines Abwasserverbandes sind, aber nach § 53 Abs. 6 gemeinsam die Abwasserbeseitigungspflicht bezogen auf den angeschlossenen Teil wahrnehmen.

**Zu Nr.: (§ 69)**

**Buchstabe a)**

Im Vollzug bestehen Zweifel über den Beginn des Messprogramms. Im Interesse der Abgabepflichtigen und der Festsetzungsbehörde gibt der neue Satz 3 nunmehr die erste Probenahme genau vor. Danach richtet sich dann die Einteilung der gesetzlich vorgeschriebenen Zweiwochenintervalle.

**Buchstabe b)**

Ist Folgeänderung zu Buchstabe a).

**Zu Nr.: (§ 78)**

Die Ergänzung stellt im Interesse eines geordneten Vollzuges klar, dass auch die nach § 10 Abs. 3 und 4 des Abwasserabgabengesetzes zu leistenden Rückzahlungen der in Absatz 2 festgelegten Verjährung unterliegen.

**Zu Nr.: (§ 83)**

Auf die Begründung zu § 18 wird verwiesen.

**Zu Nr.: (Überschrift des achten Teils)**

Als Folge der Einführung einer Gewässerrandstreifenregelung ist die Überschrift zu ergänzen.

**Zu Nr.: (§ 87)**

Mit der Änderung wird deutlich gemacht, dass sich die Pflicht zum Ausgleich der Wasserführung an den Zielen in § 2 und auf etwaige Vorgaben des Maßnahmenprogramms für das Gewässer auszurichten hat.

**Zu Nr.: (§ 89)**

**Zu Buchstabe a)**

Auf die Begründung zu § 87 wird verwiesen.

**Zu Buchstabe b)**

Die Änderung in § 89 Abs. 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass die Ziele des Gewässerausbaus nunmehr über § 2 konkreter bestimmt sind und daher nicht mehr allgemein der „naturnahe Zustand“ das Ziel ist.

**Zu Nr.: (§ 90)**

Die Pflicht zur Gewässerunterhaltung, die sich seit jeher nach den Bewirtschaftungszielen für das Gewässer gerichtet hat, wird in Absatz 1 Satz 2 im Allgemeinen auf die neuen Bewirtschaftungsziele und konkret auf etwaige Vorgaben des Maßnahmenprogramms für das Gewässer ausgerichtet.

**Zu Nr.: (§ 90a)**

Das WHG fordert in Umsetzung der WRRL die Erreichung eines guten Zustandes für Oberflächengewässer binnen bestimmter Fristen. Nach Artikel 11 Abs. 3 WRRL gehören in Bezug auf diffuse Quellen zu den grundlegenden Maßnahmen solche zur Verhinderung oder Begrenzung der Einleitung von Schadstoffen. Im Rahmen der Vorsorgestrategie wird flächendeckend durch Gesetz ein Gewässerrandstreifen eingeführt, der einen ersten Ansatz bietet, die dem Gewässer angrenzende Fläche für eine Verbesserung des Gewässerzustands einzusetzen, und die Möglichkeit offen hält, weitere Maßnahmen auf dieser Fläche zu initiieren.

Ein Gewässerrandstreifen kann zur Erreichung des guten Zustands der Gewässer und zu seiner Sicherung verschiedene Funktionen ausüben: Er bietet den erforderlichen Lebensraum für Flora und Fauna und dem Gewässer einen Entwicklungstreifen. Außerdem können Ufergehölze die Eutrophierung vermindern und naturraumtypische

Verhältnisse herstellen. Zudem schützt der Gewässerrandstreifen vor direkten Stoffeinträgen aus der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzung und hält Nährstoffe im Oberflächenabfluss zurück.

Ein Gewässerrandstreifen dient diesen Zielen allerdings nur in einem gewissen Maße, das vom Einzelfall abhängt. Je referenzgerechter ein Gewässerrandstreifen ist, desto größer wird sein Beitrag zur Entwicklung des Gewässers in einen guten Zustand sein. Die gesetzliche Regelung verhindert mit den Verboten vornehmlich nur eine Verschlechterung des bestehenden Zustands. Nur durch das Verbot des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen und des Einsatzes von Pflanzenschutz- und Düngemitteln wird der Ist-Zustand verbessert, soweit nicht bereits nach Pflanzenschutz- und Düngemittelrecht ein Gebrauch verboten ist. Eine positive Entwicklung ist vom Unterhaltungspflichtigen nur verlangt, sofern sie mit der Nutzung vereinbar ist, wobei er Nutzungsfreiheit anzustreben hat.

Die Regelung hält also die Belastung des Flächeneigentümers in Grenzen, verhindert eine Verschlechterung der bestehenden Situation und ermöglicht darauf aufbauende Maßnahmen des Unterhaltungspflichtigen, wenn die Bewirtschaftungsziele solche erfordern.

Der Gewässerrandstreifen ist nicht wie die Aue ein potentiell-natürlicher Entwicklungsraum für das Gewässer und soll es auch nicht sein. Er löst nicht für eine große Fläche Konflikte zwischen naturnaher Entwicklung und Eigentum. Diese Aufgabe bleibt den – gesetzlich nicht geregelten – Auenprogrammen vorbehalten.

Kosten können dem Unterhaltungsträger durch die Beschränkungen der Nutzung entstehen, sofern diese im Einzelfall nicht zumutbar sind, und insbesondere durch Maßnahmen, mit denen der Unterhaltungspflichtige dem Entwicklungsgebot folgt (Kauf, Anpflanzungen, Pflege). Diese Kosten können nach der Neuregelung des § 92 LWG auf die Gewässeranlieger als Vorteilhabende umgelegt werden, soweit die sie verursachenden Maßnahmen dem Abfluss dienen, wobei damit der ordnungsgemäße Abfluss gemeint ist. Wenn die Kosten nicht umgelegt werden können, verbleiben sie beim Unterhaltungspflichtigen. Diese Lösung ist möglich, sofern dieser über andere Finanzierungsmöglichkeiten verfügt, wie z.B. die Kommunen, dagegen nicht, wenn, wie beim Wasserverband, keine andere Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

Die Regelung ist eine Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums. Daher regelt die Vorschrift entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgericht die Möglichkeit, von den Verboten und Geboten zu befreien, wenn im Einzelfall die Regelung über die Situationsgebundenheit des Eigentums hinausgeht. Dass die Regelung die Situat-

onsgebundenheit des Eigentums übersteigt, ist allerdings nur bei besonderen Umständen des Einzelfalls anzunehmen. Wenn dann eine solche Befreiung nicht erteilt wird, ist eine Entschädigung zu leisten. Näheres regelt § 134.

**Zu Nr.: (§ 90b)**

Die WRRL verlangt eine abgestimmte Bewirtschaftung im Flusseinzugsgebiet, für die der Staat gegenüber der EU Verantwortung trägt. Deren Realisierung erfordert grundsätzlich die abgestimmte Bewirtschaftung eines Gewässers, da die Bewirtschaftungsvorgaben für das gesamte Einzugsgebiet nur durch konkrete Maßnahmen am einzelnen Gewässer vollzogen werden können. Um eine abgestimmte Bewirtschaftung sicherzustellen, müssen die Unterhaltungspflichtigen an Gewässern 2. Ordnung ein Unterhaltungskonzept aufstellen. Dies legt Absatz 1 fest. Für Gewässer 1. Ordnung ist das nicht erforderlich, weil das Land Unterhaltungsträger ist. Die Vorlagefristen (Sätze 2 und 3) knüpfen an die Vorgaben der WRRL an, ein Maßnahmenprogramm vorzulegen. Mehrere Unterhaltungspflichtige an einem Gewässer haben die Pflicht, sich abzustimmen. Im Gebiet eines Wasserverbandes, der auch die Aufgabe der Gewässerunterhaltung durchführt, muss auch eine Abstimmung mit Verband erfolgen. Bei wasserwirtschaftlich unbedeutsamen Gewässern kann von der Pflicht, ein Gewässerunterhaltungskonzept aufzustellen, befreit werden, um unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden (Satz 6). Für die Entscheidung von Bedeutung ist, ob bei konkreten Gewässern eine abgestimmte Unterhaltung im Hinblick auf die Bewirtschaftungsentscheidungen für das Flusseinzugsgebiet erforderlich ist.

In Absatz 2 wird festgelegt, dass die erforderlichen Angaben und Inhalte des Konzeptes zum Zwecke der Vergleichbarkeit durch Verwaltungsvorschrift geregelt werden.

Mit Absatz 3 werden für die dort genannten Zwecke den zuständigen Behörden zur Fristsetzung ermächtigt.

**Zu Nr.: (§ 91)**

**Zu Buchstabe a)**

Mit dem Absatz 1 Satz 3 wird die Übernahmeregelung auch die Unterhaltung des Gewässerrandstreifens ausgedehnt.

**Zu Buchstabe b)**

Mit dem neuen Absatz 1a wird der Gemeinde die Möglichkeit eröffnet, ihre Pflichten zur Unterhaltung der Gewässer und der Gewässerrandstreifen sowie zur Vorlage des Gewässerunterhaltungskonzeptes auf eine von ihr nach § 114a der Gemeindeordnung errichteten Anstalt des öffentlichen Rechts übertragen. Diese Regelung entspricht dem neuen § 53b.

### **Zu Buchstabe c)**

In § 91 Abs. 3 wird die Pflicht der Wasserverbände zur Gewässerunterhaltung um die Pflicht zur Aufstellung des Gewässerunterhaltungskonzepts ergänzt.

### **Zu Nr.: (§ 92)**

#### **Zu Buchstabe a)**

Die Umlage der Kosten von Unterhaltungsmaßnahmen wurde neu gefasst. Die Ziele der Gewässerunterhaltung haben sich zwar im Grundsatz nicht wesentlich geändert. Die deutlichere Ausrichtung auf eine sog. ökologische Unterhaltung hat aber einige Fragen bei der Umlage der Unterhaltungskosten deutlicher werden lassen, die eine gesetzliche Klarstellung erforderten.

Die Kosten der Unterhaltungsmaßnahmen zur Erhaltung eines ordnungsgemäßen Zustands für den Wasserabfluss können auf die Erschwerer und auf die Vorteilhabenden, also die Eigentümer von Grundstücken im seitlichen Einzugsgebiet, umgelegt werden. Der Grundstückseigentümer hat einen Vorteil, weil das Gewässer sein Grundstück entwässert. Der vorteilhafte Abfluss kann aber rechtlich immer nur der ordnungsgemäße sein. Daher muss der Grundstückseigentümer die Kosten eines ordnungsgemäßen Abflusses tragen, nicht nur die einer möglichst schnellen Abführung des Niederschlags. Ansonsten würde auch die Frage, welcher Abfluss der vorteilhafte ist, sehr unterschiedlich beantwortet, je nachdem, ob es sich um einen Anlieger am Ober- oder am Unterlauf des Gewässers handelt. Daher sind alle Maßnahmen der Gewässerunterhaltung umlagefähig, die sich auf den Abfluss auswirken. Die Regelung stellt außerdem klar, dass es bei der Unterhaltung nicht nur um die Erhaltung, sondern auch die Erreichung eines ordnungsgemäßen Zustands geht.

#### **Zu Buchstaben b) und c)**

Die Neufassung in Absatz 1 Satz 6 und die Ergänzung in den Sätzen 6 und 7 soll den Kommunen die Umlage des Unterhaltungsaufwands vereinfachen und gleichzeitig weiterhin dem Anliegen Rechnung tragen, dass der Abfluss je nach Fläche unterschiedlich ist.

### **Zu Nr.: (§ 93)**

§ 93 greift auf, dass die Kosten von Unterhaltungsmaßnahmen, die keinen Bezug zum Abfluss haben, nicht umgelegt werden können. In diesen Fällen gewährt das Land im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel einen Zuschuss. Die Änderung von Satz 2 ist redaktioneller Art.

**Zu Nr.: (§ 95)**

Alle Änderungen sind Folge der Einführung des Gewässerrandstreifens in § 90a.

**Zu Nr.: (§ 97)**

Mit den ergänzenden Regelungen in Abs. 1 wird § 30 Abs. 2 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz umgesetzt. Der Begriff des „Uferschutzes“ im 2. Halbsatz ist nicht mit dem Schutz vor Uferabbrüchen zu verwechseln.

**Zu Nr.: (§ 99)**

Neben verschiedenen redaktionellen Änderungen wurden Anlagen an den Bundeswasserstraßen, die Kanäle sind, von der Genehmigungspflicht ausgenommen (Absatz 1 Nr. 4).

Außerdem ermöglicht die Neufassung des Absatz 2 Satz 1 in Anlehnung an die Regelungen über die Gewässerbenutzung in den §§ 4 und 5 Wasserhaushaltsgesetz und in Anlehnung an die Regelung des Gewässerausbaus in § 100, Anpassungen der Anlagen in und an Gewässern anzuordnen, ggfls. sogar die Zulassung zu widerrufen, um die Bewirtschaftungsziele zu erreichen. Sollte die Zulassung einer Anlagen nicht mehr bestehen, ermöglicht der Verweis auf § 31 Abs. 2, den Rückbau zu verlangen, wenn er erforderlich ist.

Die neue Regelung des Absatz 3 gewährleistet die Prüfung der baurechtlichen Vorschriften auch bei Anlagen, die die Baubehörde nicht im Rahmen einer baurechtlichen Zulassung prüft, und erleichtert den Vollzug entsprechend der Landesbauordnung durch die Möglichkeit, einen Nachweis für die Einhaltung der bauordnungsrechtlichen Vorschriften zu verlangen.

**Zu Nr.: (§ 100)**

**Zu Buchstabe a)**

Das Ziel eines Gewässerausbaus wird im allgemeinen auf die neuen Bewirtschaftungsziele und konkret auf etwaige Vorgaben des Maßnahmenprogramms für das Gewässer ausgerichtet.

**Zu Buchstabe b)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

### **Zu Buchstabe c)**

Die Regelung unter Nr. 1 erweitert die Versagungsgründe, um einen bewirtschaftungskonformen Gewässerausbau sicherzustellen. Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Art.

### **Zu Buchstabe d)**

Die Regelung unter Nr. 1 erweitert die Grundlage für Nebenbestimmungen auf alle Allgemeinwohlintressen. Die Änderung in Nr. 2 ist redaktioneller Art.

### **Zu Buchstabe e)**

Die beiden neuen Absätze ermöglichen, die Zulassung des Gewässerausbaus neuen Bewirtschaftungszielen anzupassen. Die Regelung des Absatzes 5 knüpft an die Regelung der nachträglichen Anordnung bei der Zulassung einer Benutzung nach den §§ 4 und 5 Wasserhaushaltsgesetz an.

Maßnahmen, die unter die Benutzungstatbestände des § 3 Abs. 1 WHG zu subsumieren sind, aber dem Gewässerausbau dienen und daher nach § 3 Abs. 3 WHG keine Benutzung sind, können unter dem Gesichtspunkt einer allgemeinwohlverträglichen Gewässerbewirtschaftung bei einer Änderung der Bewirtschaftungsziele nicht anders behandelt werden als Benutzungen, die nach § 3 WHG zugelassen werden. Jeder Zugriff auf den Wasserhaushalt hat sich unabhängig von seiner rechtlichen Qualifikation Änderungen des Gemeinwohls anzupassen.

Das gleiche gilt für Benutzungen, die zwar keinem Gewässerausbau dienen und daher gesondert zugelassen werden müssen, aber im Rahmen einer Planfeststellung oder Plangenehmigung erteilt werden. Um dem dogmatischen Streit aus dem Weg zu gehen, ob die Planfeststellung oder die Plangenehmigung die Zulassung der Benutzung konzentriert, ist auch für diese Zulassungen die Regelung des Absatzes 5 erforderlich. Insoweit ist die Regelung nur konstitutiv.

Es muss aber auch in Anbetracht der Verpflichtungen des Landes gegenüber der EU über die Möglichkeiten einer nachträglichen Anordnung im Rahmen des § 5 WHG hinaus möglich sein, bestehende Planfeststellungen und Plangenehmigungen an geänderte Bewirtschaftungsziele anzupassen und so wieder allgemeinwohlverträglich zu gestalten. Daher regelt Absatz 6 die Möglichkeit weiterer nachträglicher Anordnungen und den Widerruf. Derartige Maßnahmen mögen im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen, so dass nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eine Entschädigung zu zahlen sein würde. Das Gesetz enthält eine entsprechende Regelung. Das wird aber die Ausnahme bleiben, weil der Zugriff auf den Wasserhaushalt immer

unter dem Vorbehalt der Allgemeinwohlverträglichkeit steht. Der Wasserhaushalt ist ein Gut der Allgemeinheit, kein Gut des Einzelnen.

**Zu Nr.: (§ 101)**

Die §§ 10 und 11 Wasserhaushaltsgesetz finden entsprechende Anwendung, weil sie Regelungen für den Fall enthalten, dass nachteilige Wirkungen für Drittbetroffene, die Einwendungen erhoben haben, zum Zeitpunkt der Entscheidung noch nicht abgeschätzt werden können.

**Zu Nr.: (§ 104)**

**Zu Buchstabe a)**

Die neue Regelung des Absatzes 1 gewährleistet die Prüfung der baurechtlichen Vorschriften auch bei Anlagen, die die Baubehörde nicht im Rahmen einer baurechtlichen Zulassung prüft, und erleichtert den Vollzug entsprechend dem Vorgehen der Landesbauordnung durch die Möglichkeit, einen Nachweis für die Einhaltung bestimmter der bauordnungsrechtlichen Vorschriften zu verlangen.

**Zu Buchstabe b)**

Hinsichtlich der Änderung der Behördenbezeichnung siehe die Begründung zu § 18.

**Zu Nr.: (§ 105)**

**Zu Buchstaben a) und b)**

Hochwasserrückhaltebecken und Rückhaltebecken außerhalb von Gewässern, die die Mengenschwellen für Talsperren nach Abs. 1 Satz 1 erfüllen, sollen wie Talsperren geregelt sein. Diesem Regelungsziel wird für die Anforderungen an die Errichtung, Unterhaltung und den Betrieb (§ 106 Abs. 1 Sätze 1 bis 3) und die Qualifikation des Personals (§ 106 Abs. 1 Satz 4) sowie die Pflicht zur nachträglichen Anpassung (§ 106 Abs. 2) nachgekommen, indem § 105 Abs. 2 und 3 auf diese Vorschriften verweisen. Die Regelung der Talsperren ist in § 106 Abs. 3 Sätze 2 bis 5 erweitert worden. Nunmehr wird auch die wesentliche Änderung geregelt. Daher waren die Verweisungen in § 105 Abs. 2 und § 105 Abs. 3 zu ergänzen.

**Zu Nr.: (§ 106)**

**Zu Buchstabe a)**

Hinsichtlich der Änderung der Behördenbezeichnung wird auf die Begründung zu § 18 verwiesen.

### **Zu Buchstabe b)**

Satz 1 bleibt unverändert. Die Sätze 2 bis 4 regeln neu ein Verfahren bei einer wesentlichen Änderung einer Talsperre, sofern die wesentliche Änderung nicht bereits nach § 31 WHG einer Zulassungspflicht unterfällt, und mit dem Verweis in § 105 Abs. 2 und 3 auch eines Hochwasserrückhaltebeckens in und außerhalb des Gewässers, wenn dieses die Mengenschwelle für Talsperren erfüllt. Bei diesen Anlagen sind Änderungen möglich, die nicht das Gewässer betreffen und daher bislang nicht wasserrechtlichen Verfahren unterlagen, die aber eine erhebliche Sicherheitsrelevanz haben, wie zum Beispiel Änderungen am Absperrbauwerk aus sicherheitsrelevanten Gründen, der Einbau oder das Aufbringen einer neuen Dichtungswand, der Umbau der Hochwasserentlastungsanlage wegen nicht ausreichender Leistungsfähigkeit, der nachträglicher Einbau eines Mess- oder Kontrollganges, Änderungen am Grundablass. Um den Verwaltungsaufwand möglichst gering zu halten, ist das gestufte Verfahren (Anzeige, Genehmigung) gewählt worden. Satz 5 ist der vorherige Satz 3.

### **Zu Buchstabe c)**

Abs. 6 erweitert die Regelung der Talsperren und Rückhaltebecken oberhalb der Mengenschwelle von Talsperren auf Anlagen nach § 105, also Stauanlagen, unterhalb dieser Mengenschwelle. Denn auch diese Anlagen können als technische Bauwerke für den Hochwasserschutz ein erhebliches Gefahrenpotential bergen. Viele dieser Becken werden – anders als Talsperren - als sogenannte Trockenbecken konzipiert und nur im Hochwasserfall eingestaut. Dadurch wird sehr schnell künstlich ein großes Gefährdungspotential für die Unterlieger aufgebaut. Gerade das Hochwasser im Sommer 2002 hat aufgezeigt, dass auch solche Anlagen für die Unterlieger eine erhebliche Gefährdung darstellen. Der Bürger unterhalb solcher Bauwerke des technischen Hochwasserschutzes erwartet ein hohes Maß an Zuverlässigkeit solcher Anlagen. Defizite in den Sicherheitsstandards sind nicht zu rechtfertigen. Wird ein solches Bauwerk durch Überflutung oder sonstigem technischen Versagen zerstört, kann es zur Katastrophe kommen.

Die Regelung des Absatzes 6 trägt dem Umstand Rechnung, dass nicht bei jeder Anlage die Erweiterung der Anforderungen gerechtfertigt und der Einzelfall zu betrachten ist. Es wird ermöglicht, dass die erhöhte Kontrolle dann möglich ist, wenn sie in Anbetracht der von einer Anlage ausgehenden Gefährdung auch bei Anlagen unterhalb der Mengenschwelle für Talsperren sachgerecht ist.

Absatz 7 knüpft an die Regelungen in § 58 Abs. 4 und 5 an und ersetzt die bisherige Regelung in Absatz 3 Satz 3.

**Zu Nr.: (§ 107)**

Da Hochwasserschutzmauern neben Deichen nicht die einzig möglichen Hochwasserschutzanlagen sind, war die Vorschrift zu ändern.

**Zu Nr.: (§ 111a)**

Bislang bot das LWG keine gesetzliche Grundlage für den Erlass von sog. Deichschutzverordnungen, die daher die Bezirksregierungen aufgrund des allgemeinen Ordnungsrechts erließen. Es fehlte jede Regelung des Schutzes von Hochwasserschutzanlagen im LWG. Um dem hohen Allgemeininteresse am Schutz der Hochwasserschutzanlagen, die mit einem erheblichen finanziellen Aufwand gebaut worden sind, zu entsprechen, enthält nun das Gesetz für den Deich und den engsten Bereich um den Deich Verbote zum Schutz des Deichs (Absatz 1), von denen nur in Ausnahmefällen eine Befreiung erteilt werden kann ( Absatz 2). Bei anderen Hochwasserschutzanlagen wie z.B. Mauern sind zum Schutz nur Genehmigungsvorbehalte erforderlich (Absatz 1 Satz 3).

Absatz 2 trägt der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu der Regelung von Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Eigentums Rechnung. Es wird auf die Begründung zu § 90 a verwiesen.

Das Gesetz ermächtigt außerdem die zuständige Behörde, weitergehende Regelungen z.B. auch für weitere Deichschutzzonen zu treffen (Absatz 3). Gesetzliche Regelung und Schutzverordnung werden nebeneinander bestehen.

**Zu Nr.: (§ 112)**

Die 6. Novelle des Wasserhaushaltsgesetzes von 1996 hat in § 32 WHG für Überschwemmungsgebiete die Vorschriften über deren Festsetzung und materiellen Schutz erweitert. Dies erfordert, in Teilen nur zur Klarstellung, auch eine Änderung der landesrechtlichen Vorschriften.

Absatz 1 bietet die Ermächtigungsgrundlage für die Festsetzung durch ordnungsbehördliche Verordnung und regelt ihre Ziele an Anlehnung an § 32 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz sowie die Jährlichkeit, die der Berechnung zugrunde zu legen ist.

Absatz 2 gewährleistet die Fortgeltung der bisher auf ordnungsrechtlicher Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen .

Nach Absatz 3 sind die Vorschriften für Überschwemmungsgebiete auch auf Gebiete anzuwenden, die in Arbeitskarten der zuständigen Behörde dargestellt und die veröffentlicht sind. Damit soll für eine Übergangszeit der Schutz der Gebiete gewährleistet sein, die ermittelt, aber noch nicht formal festgesetzt worden sind.

Absatz 4 setzt § 32 Abs. 1 Satz 3 Wasserhaushaltsgesetz um.

### **Zu Nr.: (§ 113)**

§ 113 regelt den Inhalt der Festsetzung.

Nach Absatz 1 sind das Errichten und Herstellung von Anlagen und sowie andere Handlungen verboten, die dem Charakter des Überschwemmungsgebiets als Fläche für den Hochwasserabfluss widersprechen.

Von dem Verbot kann nur unter strengen Voraussetzungen, die entweder an § 32 Abs. 2 WHG anknüpfen oder durch Art. 14 GG geschützte Rechtspositionen bzw. den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz berücksichtigen, eine Befreiung erteilt werden (Abs. 2 Satz 1). Diese Regelung greift in Verbindung mit § 114 Abs. 2 die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 2. März 1999, Az.: 1 BvL 7/91 - BVerfGE 100, S. 226 ff.) zu Regelungen der Nutzung von Grundstücken auf, die die Sozialbindung des Eigentums konkretisieren. Es ist davon auszugehen, dass nur in Ausnahmefällen aufgrund der Besonderheiten eines Einzelfalls die Zumutbarkeitsgrenze überschritten ist.

Absatz 2 Satz 2 setzt das Ausgleichsgebot für Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet in § 32 Abs. 2 WHG um. Da die Freihaltung des Überschwemmungsgebiets ein wasserwirtschaftlicher Bewirtschaftungsgrundsatz ist, ist § 31 Abs. 2 analog anzuwenden (Absatz 2 Satz 3). Damit wird die Möglichkeit geschaffen, den Rückbau von Anlagen im Überschwemmungsgebiet u.ä. zu verlangen, deren Zulassung entfallen ist. Um die nötige Eile in Notfällen zu ermöglichen, ist § 32 Abs. 1 anzuwenden.

Die Regelung des Absatz 3 stellt klar, dass juristische Personen des öffentlichen Rechts bei eigenen Maßnahmen wie zum Beispiel Gemeinden bei der Bauleitplanung den Belang des Schutzes von Überschwemmungsgebieten in seinen gesetzlichen Ausprägungen auch ohne eine formale Festsetzung zu beachten haben. Es muss nur bekannt sein, dass das betroffene Gebiet im Überschwemmungsgebiet liegt, also der Belang betroffen ist.

### **Zu Nr.: (§ 114)**

Im Einzelfall können über die Festsetzung hinaus weitergehende Regelungen getroffen werden (Absatz 1). Mit Ziff. 2 wird das Problem aufgegriffen, dass bei häufig überschwemmten Flächen die Art der Flächennutzung Einfluss auf die Gewässerqualität hat. So kann häufig wiederkehrendes Hochwasser auf intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen zu einem verstärkten Eintrag von Schwebstoffen sowie Pflanzenschutz- und Düngemitteln ins Gewässer führen, der für die Gewässerqualität erheblich ist.

Absatz 2 greift die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Nutzungsregelungen auf. Es ist durch die Befreiungsmöglichkeiten des § 113 Abs. 2 gewährleistet, dass die Verhältnismäßigkeit im Rahmen der Verbote des Absatzes 1 gewahrt bleibt. Bei einer Anordnung nach § 114 Abs. 1 ist die Verhältnismäßigkeit zu prüfen. § 114 Abs. 2 Satz regelt, dass, sollte ausnahmsweise eine die Situationsgebundenheit des Eigentums überschreitende Anordnung zu erlassen sein, eine Entschädigung gezahlt wird.

#### **Zu Nr. : (§ 115)**

Die Änderung des Absatzes 3 trägt der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu der Regelung von Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Eigentums Rechnung.

#### **Zu Nr.: (§ 116)**

##### **Zu Buchstabe a)**

Durch das Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950) sind die Zulassungsregelungen für Rohrleitungsanlagen nach § 19a WHG in das UVPG des Bundes überführt worden (vgl. § 20 UVPG in Verbindung mit Nr. 19.3 der Anlage 1 des UVPG). Dies hat dazu geführt, dass diese Anlagen nicht mehr Gegenstand der Gewässeraufsicht sind. Dies gilt gleichermaßen für die Vorhaben, für die erstmalig mit der Aufnahme ins UVPG eine Zulassungspflicht begründet worden ist. Dies sind die Rohrleitungsanlagen zum Befördern von Wasser (vgl. § 20 UVPG in Verbindung mit Nr. 19.8 der Anlage 1 des UVPG) sowie die künstlichen Wasserspeicher (vgl. § 20 UVPG in Verbindung mit Nr. 19.9 der Anlage 1 des UVPG). Wegen des Bezuges dieser Vorhaben zur Wasserwirtschaft ist es angezeigt, die amtliche Überwachung dafür ebenfalls im Wasserrecht zu regeln und der Gewässeraufsicht zu unterstellen. Da das UVPG selbst keine Überwachungsregelungen für die vorgenannten Anlagen enthält, muss diese Lücke geschlossen werden.

### **Zu Buchstabe b)**

Die Zuordnung der Bauüberwachung und der Bauzustandsbesichtigung zur Gewässeraufsicht kann an dieser Stelle entfallen, da der neue Absatz 3 diese Überwachungsaspekte detaillierter regelt.

### **Zu Buchstabe c)**

Mit der Gewässerüberwachung ist auch die Überwachung der aus wasserwirtschaftlicher Sicht wesentlichen baurechtlichen Anforderungen im Grundsatz gewährleistet. Um Schwerpunkte im Vollzug zu ermöglichen, kann die Überwachung auf Stichproben beschränkt oder auf sie sogar ganz verzichtet werden. Außerdem erleichtert sie den Vollzug entsprechend der Landesbauordnung durch die Möglichkeit, einen Nachweis für die Einhaltung der bauordnungsrechtlichen Vorschriften zu verlangen

### **Zu Nr.: (§ 116a)**

Der durch das Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950) neu in das Wasserhaushaltsgesetz eingefügte § 21h ermächtigt die Länder, für auditierte Betriebsstandorte Erleichterungen zum Inhalt der Antragsunterlagen im Genehmigungsverfahren sowie überwachungsrechtliche Erleichterungen für Unternehmen zu regeln, soweit die diesbezüglichen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 gleichwertig mit den Anforderungen sind, die zur Überwachung und zu den Antragsunterlagen nach den wasserrechtlichen Vorschriften vorgesehen sind. § 116a führt diesen Auftrag aus und schafft die Grundlagen dafür, dass die erforderlichen Einzelheiten in einer entsprechenden Landesverordnung geregelt werden können.

### **Zu Nr.: (§ 124)**

Nach den Regelungen im zwölften Teil des Landeswassergesetzes können gegenüber Eigentümern und Nutzungsberechtigten bestimmte Zwangsrechte erlassen werden. Es fehlt der gesetzliche Hinweis auf die „zuständige Behörde“. Mit der Änderung wird dies nachgeholt.

### **Zu Nr.: (§ 125)**

Siehe Begründung zu § 124.

### **Zu Nr.: (§ 126)**

Siehe Begründung zu § 124.

**Zu Nr.: (§ 127)**

Siehe Begründung zu § 124.

**Zu Nr.: (§ 128)**

Siehe Begründung zu § 124.

**Zu Nr.: (§ 129)**

Hinsichtlich der Änderung des Satzes 1 siehe Begründung zu § 124. Die Aufhebung Satzes 2 ist erforderlich, da es das Instrument des Abwasserbeseitigungsplanes zukünftig nicht mehr geben wird. Auf die Begründung der Änderungen der §§ 55 und 56 wird verwiesen.

**Zu Nr.: (§ 134)**

Das Landeswassergesetz regelt an verschiedenen Stellen Entschädigungsansprüche. Ein großer Teil dieser Regelungen sind Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Eigentums, für die nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts – BVerfG - (u.a. Beschluss vom 2. März 1999 - Az.: 1 BvL 7/91 - BVerfGE 100, S. 226 ff.) im Fall der unbilligen Härte nicht nur eine Befreiungsregelung vorzusehen ist, sondern auch für den Fall, dass keine Befreiung ausgesprochen wird, ein angemessener Ausgleich geregelt werden muss. Das BVerfG verlangt dabei, dass über die Ausgleichspflicht im belastenden Verwaltungsakt zu entscheiden ist.

Für diese Regelungen und für anderweitige Entschädigungen verweist § 135 Abs. 1 auf das Landesenteignungs- und –entschädigungsgesetz (EEG). Entschädigungspflichtig ist das Land, es sei denn, es ist in der jeweiligen Regelung etwas anderes geregelt oder durch den die Entschädigungspflicht auslösenden Verwaltungsakt ein Dritter unmittelbar begünstigt ist.

**Zu Nr.: (§ 140)**

**Buchstabe a) und c)**

Es wird auf die Begründung zu § 18 verwiesen.

**Buchstabe b)**

Mit der Änderung des Absatzes 2 wird näher konkretisiert, in welchen Fällen eine Übertragung der Zuständigkeit zweckmäßiger ist. Die Bewirtschaftungsziele, die in § 2 zusammengefasst sind, werden in diesem Zusammenhang künftig stärkere Bedeutung haben.

**Zu Nr.: (Überschrift im Fünfzehnten Teil)**

Die Überschrift ist an die neu aufzunehmenden Regelungen anzupassen.

**Zu Nr.: (§ 148)**

Die bisherige Regelung des Absatzes 1 wiederholte im Wesentlichen nur die Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes, auf die sie zusätzlich verwies.

**Zu Nr.: (Überschrift des Abschnitts IV)**

Die Überschrift ist wegen der nachfolgenden Änderungen anzupassen.

**Zu Nr.: (§ 154)**

§ 154 dient zunächst der Umsetzung von Artikel 11 Absatz 3 Buchstaben e – i WRRL. Der weitgefasste Prüfauftrag des Absatzes 1 ist erforderlich, da die WRRL letztlich jeden wasserwirtschaftlich bedeutsamen Zugriff auf die Gewässer einer fachlichen und rechtlichen Überprüfung unterziehen will. Absatz 2 dient der Umsetzung von Art. 13 der IVU-Richtlinie.

**Zu Nr.: (§ 157)**

Da das Wasserbuch wichtige Informationen für die wasserwirtschaftliche Planung enthält, ist es unerlässlich, es in digitaler Form anzulegen und zu führen. Diese Vorgabe wird mit der Änderung des § 157 gesetzlich verankert. Im Rahmen gesetzlicher Informationspflichten sind damit zugleich Verwaltungserleichterungen verbunden. Nicht alle bereits in das bestehende Wasserbuch eingetragene Rechte werden sofort digital nacherfasst werden können. Hierfür ist ein Übergangszeitraum erforderlich. In Absatz 2 neu (Absatz 3 alt) wird die Ministeriumsbezeichnung durch oberste Wasserbehörde ersetzt.

**Zu Nr.: (§ 160)**

**Buchstabe a)**

Die Änderung des § 160 Abs. 1 ist durch die Einführung des digitalen Wasserbuchs bedingt.

**Buchstabe b)**

Es ist klarzustellen, dass die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes durch diese Regelung nicht eingeschränkt werden.

**Zu Nr.: (§ 161)**

**Zu Buchstaben a) bis p)**

Die Änderungen bei den Bußgeldvorschriften sind durch die Neuregelungen im Gesetz und teilweise durch redaktionelle Überarbeitung von Vorschriften bedingt.

**Zu Nr.: (§ 170)**

Mit der Änderung des Satzes 2 wird den systematischen Anpassungen Rechnung getragen. Auf die Begründung zu § 142a wird hingewiesen.

**Zu Nr.: (§171)**

Es handelt sich Änderungen hinsichtlich der Ministeriumsbezeichnungen. Auf die Begründung zu § 18 wird verwiesen.

**Zu Nr.: (Anlage 1)**

In der Anlage sind die vier Flussgebietseinheiten kartenmäßig dargestellt, die der Bewirtschaftung nach § 2b unterliegen.

**Zu Nr.: (Anlage 2)**

**Zu Buchstabe a):**

Redaktionelle Anpassung

**Zu Buchstabe b):**

Mit öffentlich-rechtlicher Vereinbarung vom August 1998 hat das Land mit Wirkung vom 1.10.1998 einen Teilabschnitt der Ems übernommen. Dieser Abschnitt dient nicht mehr als Bundeswasserstrasse; er ist damit Landesgewässer. Der Endpunkt des Gewässers ist entsprechend zu ändern.

**Zu Buchstabe c):**

Die Änderungen bei den Nummern 3, 4 und 5 sind Anpassungen an die heutigen Gewässerbezeichnungen. Die Nummern 9 und 10 sind Folgeänderungen.

**Zu Artikeln 2 - 10**

(Wird nach Erstellung des gesetzlichen Änderungen eingefügt)

**Zu Artikel 11**

Regelt die Neubekanntmachung der geänderten Gesetze.

**Zu Artikel 12**

Artikel 12 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

**Zu Artikel 13**

Als Folge des neu gefassten § 59 LWG wird die ordnungsbehördlichen Verordnung über die Genehmigungspflicht für die Einleitung von Abwasser mit gefährlichen Stoffen in öffentliche Abwasseranlagen (VGS) vom 25. September 1989 (GV. NW. S. 564), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Oktober 1991 (GV. NW. S 566) aufgehoben.